

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 14.

Berlin, Dienstag, den 30. Juni 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 281.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Bescheinigungen über die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen S. 281. — Betr. Zollbehandlung von Münzen und Scheren bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn S. 282.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Betr. Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels S. 283. — 2. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (G.S. S. 294) S. 285. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Seestraßenordnung S. 285. — Betr. Seeminen-Abfassungen auf der Schelde S. 286. — Betr. Schifffahrt in der Nähe der Festung Sveaborg S. 286. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verwendung von Mineralölen zur Herstellung von Lacken S. 286. — Betr. Verkehr mit Mineralölen S. 287. — Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 289.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Betr. Gebühren für Dampfkazuntersuchungen S. 289. — Betr. Kesselschärfer S. 240. — 2. Organisation des Handwerks: Betr. Übersichten über Innungsverbände S. 240. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des KBG. S. 241.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 241. — 2. Fachschulen: Betr. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Baugewerkschulen S. 247.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 264.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstes genehmigt, dem Landesgewerberat und ordentlichen Mitgliede des Landesgewerbeamtes v. Czihak den Charakter als Geheimer Regierungsrat, dem Kommerzienrat Wilhelm Deussen in Crefeld und dem Kommerzienrat Wilhelm Höesch in Düren den Charakter als Geheimer Kommerzienrat, dem Bankier Heinrich Belgard in Graudenz, dem Fabrikbesitzer Edgard Böcking in St. Johann a. d. Saar, dem Bankier

Emil Heymann in Berlin, dem Bergwerksdirektor Karl Bieltor in Wittenbach, Kreis Gelsenkirchen, sowie dem Bankier Heinrich Selle sen. in Liegnitz den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Regierungsrat Loeßener aus Oppeln ist vom 1. Juli d. J. ab zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Coblenz ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Bescheinigungen über die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

Berlin, den 9. Juni 1908.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) kann durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten,

des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) oder des Oberbergamtes angeordnet werden, daß

1. Aufzüge,
2. Kraftfahrzeuge,
3. Dampffässer,
4. Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase,
5. Mineralwasserapparate,
6. Acethylenanlagen,
7. Elektrizitätsanlagen

durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebs geprüft werden.

Die von den Sachverständigen ausgestellten Abnahmebescheinigungen, also die Bescheinigungen, die bei der ersten Prüfung vor der Inbetriebnahme der Anlagen zu erteilen sind, unterliegen dem Zeugnissstempel der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, da die mit der amtlichen Prüfung der Anlagen beauftragten, auf ihre Dienstpflichten vereidigten Sachverständigen bei Ausführung dieser Aufträge als beamtete Personen und die von ihnen abgegebenen Bescheinigungen als amtliche anzusehen sind. Die Bescheinigungen dienen auch im wesentlichen privaten Interessen, da von ihrer Beibringung durch den Besitzer die behördliche Zulassung der Anlage abhängig ist.

Dagegen sind die Bescheinigungen, welche über die regelmäßigt wiederkehrenden Prüfungen der vorerwähnten Anlagen ausgesetzt werden, stempelfrei, weil sie lediglich dem Zwecke dienen, die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, die Einhaltung der in den Verordnungen festgesetzten Fristen für die regelmäßigen Prüfungen zu überwachen sowie auf die Beseitigung gefährdrohender Mängel in den überwachungspflichtigen Anlagen hinzuwirken. Die Ausstellung dieser Bescheinigungen an den Besitzer der Anlage erfolgt mithin lediglich im polizeilichen, also öffentlichen Interesse. Ebenso sind Bescheinigungen über außerordentliche Untersuchungen zu behandeln, welche von den Polizeibehörden im öffentlichen Interesse angeordnet werden, während Bescheinigungen über außerordentliche Untersuchungen, welche von den Besitzern beantragt werden, als im privaten Interesse liegend, für stempelpflichtig zu erachten sind.

Die in den allgemeinen Erlassen vom 23. September 1902 (GMBL S. 366) und vom 6. Februar 1904 (Zentralblatt S. 42) anerkannte Stempelfreiheit der ersten (Abnahm-) Bescheinigung für Fahrstühle und Kraftfahrzeuge und für die Prüfungszeugnisse der Fahrer läßt sich für die Folge nicht mehr aufrecht erhalten.

Der allgemeine Erlass vom 5. Dezember 1896 (MBl. d. i. Verw. 1897 S. 23; Zentralblatt 1897 S. 26), betr. die stempelsteuerliche Behandlung der bei den Dampfkesseluntersuchungen auszustellenden Bescheinigungen, der mit der im vorstehenden angeordneten Regelung in Übereinstimmung steht, wird durch das Gesetz vom 8. Juli 1905 nicht berührt und bleibt deshalb bestehen.

Die nachgeordneten Steuerstellen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Rathjen.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

gez. Dr. Richter.

Der Minister

der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

gez. Hinkeldehn.

G.M. III 10070. — M. f. g. III 663. — M. d. ö. A. III 242.

An die Ober-Zolldirektionen und den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt.

Betr. Zollbehandlung von Messern und Scheren bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. Juni 1908.

Im Anschluß an den Erlass vom 24. Dezember 1906 (GMBL 1907 S. 2) übersende ich der Handelskammer beifolgend Abschrift der von der österreichisch-ungarischen Regierung mitgeteilten Verzeichnisse der k. k. und kgl. ung. Zollämter, welche mit den von uns zur Verfügung gestellten Mustern grob gepließter Reif-(Bug-)messer, Rebscheren und Schlachtmeißel

versehen wurden. Die übrigen in den Verzeichnissen nicht genannten Zollämter sind mit Mustern nicht versehen, jedoch über die Zollbehandlung grob gepließter Eisenwaren unter Vorweisung von Mustern genau unterrichtet worden.

Im Auftrage.

II b. 5839.

gez. von der Hagen.

An die Bergische Handelskammer in Lennep, die Handelskammer in Solingen und die Handelskammer in Hagen (Westf.).

Anlage I.

Wien, Wr. Neustadt, Krems, Linz, Wels, Schärding, Passau, Engelhartszell, Braunau, Simbach, Salzburg, Innsbruck, Ruffstein, Bregenz, St. Margarethen, Feldkirch, Buchs, Bozen, Trient, Rovereto, Riva, Meran, Graz, Marburg, Bruck, Klagenfurt, Villach, Laibach, Cervignano, Triest, Capo d'Istria, Lussinpiccolo, Görz, Zara, Sebenico, Cittavecchia, Macarsca, Metcovic, Curzola, Gravosa, Ragusa, Cattaro, Prag, Budweis, Eisenstein, Pilsen, Furtw., Karlsbad, Eger, Asch, Voitersreuth Bhf., Graslitz, Jöhanngeorgenstadt, Komotau, Saaz, Weipert Bhf., Reichenhain, Moldau, Teplitz, Aussig, Böhm. Leipa, Bodenbach-Tetschen, Novigo, Pola, Warnsdorf, Reichenberg, Gablonz, Zittau, Görlitz, Seidenberg, Hermsdorf, Trautenau, Liebau, Halbstadt, Braunau i. B., Mittelsteine, Mittelwalde, Kolin, Grünthal, Heinersdorf, Niedereinsiedel Bhf., Brünn, Olmütz, Neutitschein, Mährisch-Schönberg, Iglau, Knaim, Mährisch-Ostrau, Troppau, Freivaldau, Ziegenhals, Jägerndorf, Teschen, Bielitz, Numburg, Georgswalde Grenzbhf. Ebersbach, Diedzik, Oderberg, Lemberg, Oßwiegin, Szczakowa, Krakau, Tarnów, Przemysl, Brody, Tarnopol, Podwołoczyska, Stanislau, Czernowitz.

Anlage II.

Verzeichnis der mit Mustern grob gepließter Eisenwaren versehenen
fg. ung. Zollämter.

Budapest, Arad, Brasso, Debrecin, Fiume, Györ, Kassa, Kolozsvár, Orsova, Pancsova, Nagyszében, Nagyvárad, Pozsony, Sopron, Szeged, Temesvár, Ujvidék, Bród, Eszék, Zengg, Klenák, Mitrovica, Zimony, Sziszek, Bágráb.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels.

Bestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels.

Auf Grund des § 73, des § 76 Abs. 2 und des § 84 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) bestimme ich folgendes:

§ 1.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen des Abschlusses von verbotenen Börsentermingeschäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei wird für die preußischen Börsen, welche dem Handel mit Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei dienen, eine gemeinschaftliche Kommission bei der Börse zu Berlin gebildet.

Die Kommission führt die Amtsbezeichnung „Kommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels zu Berlin“. Sie führt ein den heraldischen preußischen Adler enthaltendes Siegel mit der Umschrift „Kommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels zu Berlin“.

§ 2.

Der Vorsitzende der Kommission wird von mir ernannt. Die Bekanntgabe der Ernennung erfolgt durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung und durch Aushang an den Börsen (§ 1 Abs. 1). Die Amtsverrichtungen des Staatskommis- sars sind durch den Staatskommis- sar bei der Börse zu Berlin wahrzunehmen.

§ 3.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von mir für die Dauer eines Kalenderjahrs, und zwar die Vertreter des Handels auf Vorschlag des Börsenvorstandes, Abteilung Produktionsbörse, zu Berlin, die Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Landesköniglichkeitskollegiums ernannt. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen wird alljährlich von mir bestimmt werden.

§ 4.

Den Beisitzern werden an Reisekosten gewährt, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometern zurückzulegen haben, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und Rückwegs 10 Pfennig, insofern die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 20 Pfennig. Mußte der Beisitzer innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 20 Pfennig zu gewähren.

§ 5.

Der Vorsitzende beraunt die Termine für die Sitzungen der Kommission an. Er benachrichtigt den Staatskommis- sar und die Beisitzer und entscheidet über die Anträge von Beisitzern auf Entbindung von der Dienstleistung an einzelnen Tagen. Er bewirkt die Vorladungen und schafft die Beweismittel herbei.

§ 6.

Die Ladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung muß enthalten die Bezeichnung des verbotenen Börsentermingeschäfts, die Beweismittel und die Aufforderung, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dem Vorsitzenden so zeitig anzuzeigen, daß sie zum Termine für die Hauptverhandlung herbeigeschafft werden können. Die Ladung muß die Eröffnung enthalten, daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden kann.

§ 7.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, an die zur Vernehmung erschienenen Personen Fragen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

§ 8.

In der Hauptverhandlung ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Handlung zu vernehmen. Ist der Beschuldigte nicht erschienen, so kann das Protokoll über seine Vernehmung im Vorverfahren verlesen werden. Soweit erforderlich, ist der Tatbestand durch Beweisaufnahme festzustellen. Bei der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden. Nach dem Abschluße der Beweisaufnahme ist dem Staatskommis- sar und sodann dem Beschuldigten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen.

§ 9.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Beschuldigte noch ein anderes verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei abgeschlossen hat als dasjenige, welches in der Vorladung (§ 6) bezeichnet ist, so kann auch dieses zum Gegenstande der Verhandlung und Entscheidung gemacht werden.

§ 10.

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung der Kommission. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der

Vorsitzende zuletzt. Die Vorschriften im § 198 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten den Ort und Tag der Verhandlung, die Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer, des Staatskommisärs, des Protokollführers, des Beschuldigten, des Verteidigers und die Angabe, ob öffentlich verhandelt worden ist. Die Vorschriften im § 273 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 12.

Die Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 212 der Zivilprozeßordnung) mit der Maßgabe, daß die Obliegenheiten des Vorsitzenden des Prozeßgerichts und des Gerichtsschreibers von dem Vorsitzenden der Kommission oder einem von ihm beauftragten Beamten wahrgenommen werden.

Die Zustellung kann auch durch Aushändigung des Schriftstücks gegen einen Empfangsschein derjenigen Person erfolgen, für welche das Schriftstück bestimmt ist.

§ 13.

Der Betrag von zu erstattenden Kosten ist durch den Vorsitzenden festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

§ 14.

Die Vollstreckung der Entscheidungen erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Kommission erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Maßgabe der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 543).

Dasselbe gilt für die Vollstreckung einer Kostenfeststellungsverfügung (§ 13).

Berlin, den 13. Juni 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

II b 5619 I. Ang.

Betr. Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 13. Juni 1908.

Zum Vorsitzenden der Kommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels ist der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Dr. Göppert ernannt worden.

II b 5619 I. Ang.

Delbrück.

2. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

II b 5687. Entscheidung vom 15. Juni 1908.

Vorzessankt, Bohnermasse zum Stubenbohnen zählen zu Gruppe A, Frühstückspapier nebst Behälter zu Gruppe D und Vogelbauer zu den Gruppen C und D des § 6 des Gesetzes.

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Seestraßenordnung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. Juni 1908.

Die zweite vervollständigte Ausgabe der Vorschriften des Deutschen Reiches über das Seestraßenrecht ist mit dem zugehörigen, durch die Aufnahme der Lotsensignalordnung vom

7. Februar 1907 ergänzten Nachträge zu einem Heft vereinigt. Das Heft wird von der Verlagsbuchhandlung R. v. Deckers Verlag in Berlin an Behörden usw. bei unmittelbarem Bezug bis zu 10 Exemplaren zum Preise von 30 Pfennig, von 10 bis 25 Exemplaren zum Preise von 25 Pfennig und von mehr als 25 Exemplaren zum Preise von 20 Pfennig für das Exemplar geliefert. Für Wiederverkäufer ist der Preis auf 45 Pfennig und für die übrigen Besteller auf 60 Pfennig für das Exemplar festgesetzt.

Sie wollen die Seeschiffahrtskreise des Bezirks in geeignet erscheinender Weise hierauf hinweisen.

Im Auftrage.
IIb 5601. von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Seeminen-Übungen auf der Schelde.

Die belgische Marineverwaltung macht bekannt, daß in der Zeit vom 5. Juni bis 15. September d. J. auf der Schelde in der Höhe des Forts „La Perle“ (unterhalb Antwerpen) Übungen mit Unterseeminen abgehalten werden. Zur Verhütung von Unfällen dürfen Schiffe vor Beendigung der Übungen (15. September) von der mit Merkzeichen versehenen Fahrstraße zwischen den schwarzen Bojen Nr. 58 und 62 nicht abweichen. Falls sich bei der Durchfahrt „Schaar du Philippe“ ein Fahrzeug der Torpedo-Genie-Kompanie vor Anker befindet, welches die im letzten Absatz des Artikel 13 der Belgischen Verordnung vom 24. Juli 1892, betreffend Schiffahrtsreglement auf der Schelde, bezeichneten Signale aufweist, ist das Passieren zwischen diesem Fahrzeug und dem rechten Flußufer streng untersagt.

Betr. Schiffahrt in der Nähe der Festung Sveaborg.

Die Polizeikammer in Helsingfors hat in einer Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß Schießübungen von der Festung Sveaborg vom 14. Juni d. J. ab veranstaltet werden und mit Unterbrechung bis zum Spätherbst fort dauern werden, wobei den beteiligten Seefahrern zur Kenntnis gebracht worden ist, daß beim Schiffsmanoeverieren große Sorgfalt beobachtet werden müsse, weil es unmöglich sei, während des Schießens von Batterien auf Sveaborg und den dazu gehörigen Inseln zur Nachtzeit den Schiffsvorkehr draußen auf der See zu verfolgen.

4. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verwendung von Mineralölen zur Herstellung von Lacken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. Juni 1908.

Die tödliche Verbrennung eines Dienstmädchen beim Hantieren einer mit sogenanntem Fußbodenöl gefüllten Flasche, deren Inhalt etwa zur Hälfte aus benzolhaltigem Petroleumbenzin bestand, hat Anlaß zu Erwägungen gegeben, wie man der Wiederholung solcher Unglücksfälle entgegen treten könnte.

Die zur Sache gehörten Interessentenkreise — der Deutsche Drogistenverband, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und die Lagerei-Berufsgenossenschaft — haben sich entweder für vollkommenes Verbot der Herstellung von Lacken mit Mineralölen der Klasse I ausgesprochen (ein großer Teil der Lackfabrikanten selbst soll den Ausschluß dieser Öle anstreben) oder dafür, daß diese Lacke nur in geschlossenen, mit der Aufschrift „Feuergefährlich“ versehenen Gefäßen feil gehalten werden dürfen.

Die Königliche Technische Deputation für Gewerbe hält die Herstellung von Lacken ohne Verwendung der genannten, sehr feuergefährlichen Mineralöle technisch wohl für möglich, vermag aber nicht zu übersehen, ob nicht durch ein Verbot der Verwendung dieser Öle für Lacke usw. wirtschaftlich ein zu starker Eingriff in die Entwicklung unserer Industrie bewirkt wird. Jedenfalls glaubt die Technische Deputation für Gewerbe, daß es sich nicht darum handeln könne, ohne weiteres die Verwendung aller Mineralöle, deren Entflammungspunkt unter 21° C liegt, auch in geringster Menge zu verbieten, sondern daß

nur das Feilhalten solcher Mischungen zu verbieten sein würde, die so niedrig siedende, brennbare Öle und in solcher Menge enthalten, daß die Mischung selbst hochgradig feuergefährlich ist, also z. B. einen Entflammungspunkt unter 21° C hat.

Ich ersuche Sie, die Aussicht der beteiligten industriellen Kreise über diese Fragen ermitteln zu lassen, wobei Sie sich nach Ihrem Ermeessen der Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bedienen mögen. Wenn Sie auf Grund der Ermittlungen zu der Überzeugung kommen, daß einem völligen Verbote des Feilhalts von Lacken usw. mit einem Zusatz von Mineralölen, die unter 21° sieden, wesentliche Bedenken entgegenstehen, so wollen Sie die Prüfung darauf erstrecken, welcher niedrigste Entflammungspunkt zweckmäßig für das Feilhalten der mit solchen Mineralölen hergestellten Mischungen vorzuschreiben sein würde. Weiter ersuche ich um eine gutachtliche Aufführung darüber, bis zu welchem höchsten Entflammungspunkte das Feilhalten und die Aufbewahrung solcher Öl- und Lackmischungen in geschlossenen Gefäßen mit der Aufschrift „Feuergefährlich“ vorzuschreiben sein wird. Da die zu erlassenden Bestimmungen wahrscheinlich in Gestalt eines Nachtrags zu § 13 der Normal-Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (HMBL. S. 336) und deren Abänderung vom 20. Januar 1906 (HMBL. S. 75) erscheinen werden, so ist endlich noch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob für die Aufbewahrung solcher Öle und Lacke, die in geschlossenen Gefäßen mit der Aufschrift „Feuergefährlich“ feilzuhalten sind, bei Händlern bestimmte Höchstmengen vorzuschreiben sein werden und welche. Dabei wird zu unterscheiden sein zwischen denjenigen Mengen solcher Lacke und Öle, die in geschlossenen Gefäßen für den Verkauf bereit gehalten werden, und denjenigen, die in großen Behältern oder Tanks in besonderen Lagerräumen aufbewahrt werden und aus denen die Verkaufs- und Versand-Gefäße gefüllt werden. Sollten außerdem für diese Behälter und für die sie aufnehmenden Räume besondere Vorschriften für erforderlich erachtet werden, so wollen Sie auch hierauf Ihr Gutachten ausdehnen.

Ihrem Berichte sehe ich bis zum 1. Oktober d. J. entgegen.

Im Auftrage.

Hb. 5181.

Lufenskth.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Betr. Verkehr mit Mineralölen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Juni 1908.

Es ist vorgekommen, daß auf der Eisenbahn mit Petroleum und mit Benzin gefüllte Fässer verwechselt und dann die mit Benzin gefüllten Fässer in Petroleum-Lagerbehälter entleert sind, weil eine genügende Kennzeichnung der Versandbehälter fehlte. Da durch solche Verwechslungen Gefahren entstehen können, sind folgende Abänderungen des § 8 und des § 13 der Normal-Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (HMBL. S. 336) in Aussicht genommen.

Dem § 8 würde folgende neue Fassung zu geben sein:

(Abs. 1.) Die Behälter, in denen Mineralöle der Klasse I befördert werden, müssen außen mit einer deutlichen Kennzeichnung dieses Inhaltes versehen sein. Die üblichen Transportfässer aus Blech sind mit einem umlaufenden mindestens 10 cm breiten hellroten Streifen zu versehen, der in dauerhafter Lack- oder Ölfarbe auf dem nicht die Abfüllöffnung enthaltenden Teile des Fassmantels dicht neben einem der Rollreifen anzubringen und dauernd deutlich erkennbar zu halten ist. Alle anderen Transportgefäß für Mineralöle der Klasse I müssen außer der Bezeichnung dieses Inhaltes noch auf rotem Grunde die deutliche Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

(Abs. 2.) Die Beförderung von Flüssigkeiten der Klasse I in Glasballons ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

A. sofern es sich um ganze Wagenladungen handelt,

- die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten verpackt sein. Die im Absatz 1 genannten Aufschriften sind, wenn sie auf dem Ballon selbst nicht genügend sichtbar anzubringen sind, auf dem Übergefäß (Korb, Kübel oder Kiste) anzubringen,

- b) wie früher,
- c) erster Satz wie früher,
zweiter Satz: Diesen Personen ist, während sie den Wagen begleiten, das Rauchen streng zu verbieten,
- d) wie früher,

B. sofern es sich nur um die Beförderung einzelner Ballons auf Wagen handelt,
a) und b) wie unter A.

Die Abänderung des zweiten Satzes unter A, c, ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß es leichter ist, das gänzliche Verbot des Rauchens während der Begleitung eines mit Benzin beladenen Wagens durchzusetzen, als nur während des Aufenthaltes des Rütschers oder des Begleiters auf dem Wagen, während es im Nebenhergehen gestattet sein soll. Außerdem würde im letzteren Falle dann, wenn Benzin ausläuft, die Gefahr bestehen, daß der Fuhrmann oder der Begleiter, der nebenher gegangen ist und geraucht hat, nun mit brennender Pfeife oder Zigarette an die unter d vorgeschriebenen Säntierungen heran gehen würde.

Der Ziffer I des § 13 würde ein dritter Absatz folgenden Wortlauts anzufügen sein:

Die Behälter, in denen Mineralöle der Klasse I feilgehalten, verkauft und in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt und zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Ziff. I), aufbewahrt werden, müssen mit einer deutlichen Kennzeichnung dieses Inhaltes versehen sein, wobei noch eine genaue Bezeichnung des Inhaltes, z. B. „Benzin“, hinzugefügt werden kann und außerdem auf rotem Grunde die deutliche Aufschrift „Feuer gefährlich“ tragen.

Endlich würde der Ziffer II des § 13 folgende Fassung zu geben sein:

An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei oder daran angebrachten Tafeln muß, sofern es sich um Flüssigkeiten der Klasse I handelt, eine deutliche Kennzeichnung dieses Inhaltes und außerdem in allen Fällen die leicht lesbare und nicht verlöschenbare Aufschrift „Feuer gefährlich“ und eine . . . (wie früher).

Ich nehme an, daß diese Abänderungen auf keine Schwierigkeiten stoßen werden; sollte diese Auffassung nicht geteilt werden, so ersuche ich um Außerung. Zugleich ersuche ich um Bericht, ob bei der Abänderung der bisherigen Normal-Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, die mit Rücksicht auf den Eingang dieses Erlaßes und auf die mit meinem Erlaß vom 11. Juni d. J. Ilb 5181 (GMBL S. 236) zur Bequachtung mitgeteilten Vorschläge ohnehin erforderlich werden wird, noch andere Abänderungen mit zu erledigen sein werden, die im Laufe der Zeit als notwendig sich herausgestellt haben.

Es wird z. B. zu der Frage Stellung zu nehmen sein, ob im § 7 nicht eine Einfriedigung und eine dauernde Bewachung der Lagerhäuser vorzuschreiben sein wird. Bislang ist hinsichtlich der Einfriedigung garnichts gesagt, während unter d 1) und h) der Wächter zwar erwähnt, sein Vorhandensein aber nirgends gefordert ist.

Außerdem ist in Anregung gebracht, unter d, 1) am Schluß des ersten Satzes „von dem übrigen Gelände abgetrennt werden“ statt der bisherigen Fassung „von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden“ zu setzen. Diese Fassung würde den Vorzug haben, die Wohnung und den Hofraum des Wächters unter allen Umständen und völlig von dem Lagerhof abzuschließen. Da es sich nicht nur um die Sicherung dieser Wohnung vor den Gefahren des Lagerhofs handelt, sondern auch darum, Kinder und andere im Wohnhause des Wächters verkehrende aber am Betriebe des Lagerhofs Unbeteiligte vom Lagerhof fernzuhalten, so wird noch zu erwägen sein, ob nicht die Anbringung von Durchgängen (auch solcher mit verschließbarer Tür) in der genannten Mauer zu verbieten sein wird.

Ihren Abänderungsvorschlägen sehe ich bis zum 1. Oktober d. J. entgegen.

Im Auftrage.

IIb. 5182.

Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Juni 1908.

Die in Nummer 29 des Reichsgesetzblatts für 1908 enthaltene Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. Mai 1908 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Patronen aus Extra-Gummidynamit, Winterdynamit I und II — auch Belgisches Winterdynamit genannt — und Patronen aus Gesilit.
2. Patronen aus folgenden Sicherheitspulvern:
 - a) Bauzener Sicherheitspulver mit einer gegen früher abgeänderten Zusammensetzung.
 - b) Monachit I und Monachit II.
 - c) Neuwestfalit auch Gesteinswestfalit mit einer gegen den früheren Neuwestfalit abgeänderten Zusammensetzung.
3. Patronen aus Silesia (mit höchstens 75 Prozent Kaliumchlorat) in Mengen bis zu 200 kg zum Stückguttransport.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 14. Februar 1908 (GMBL S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag von

- zu 1. den Sprengstoffwerken Dr. R. Nähnzen & Cie. Aktiengesellschaft in Hamburg,
- zu 2a. den Sächsischen Pulverfabriken C. Krantz & Cie. in Bautzen,
- zu 2b. dem Konsortium zur Verwertung des Sicherheitspulvers Monachit in München,
- zu 2c. der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft in Berlin,
- zu 3. der Oberschlesischen Aktiengesellschaft für Fabrikation von Lignose in Kriewald D.-S.

erteilt ist.

Im Auftrage.

von der Hagen.

II b 5978.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Gebühren für Dampffassuntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Juni 1908.

Im Anschluß an den Erlass vom 7. Januar d. J. (GMBL S. 24) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Märkische Verein zur Prüfung und Überwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O. vorläufig bis zum 1. April 1909 den staatlichen Gebührentarif für Untersuchungen von Dampffässern angenommen hat, wobei der Umfang und die Fristen der regelmäßigen Prüfungen sich nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung richten. Von 1. April n. J. ab wird der Verein alle 2 Jahre eine innere Untersuchung und alle 8 Jahre eine Wasserdruckprobe und in den übrigen Jahren eine äußere Untersuchung ausführen und hierfür eine Jahresgebühr von 10 M für das erste und von 6 M für jedes fernere Dampffäß desselben Betriebs oder Besitzers erheben.

Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisionsverein zu Halle a. S. hat für die erste Abnahme und Druckprobe von Dampffässern den staatlichen Gebührentarif angenommen und ist verpflichtet, gegen eine Jahresgebühr von 8,75 M für das erste und von 6,25 M für jedes fernere Dampffäß desselben Betriebs oder Besitzers alle Jahre eine äußere, alle 4 Jahre eine innere Untersuchung und alle 8 Jahre eine Wasserdruckprobe auszuführen.

Der Dampfkessel-Überwachungs-Verein zu Dortmund hat sich verpflichtet, gegen eine Jahresgebühr von 9 M für das erste und von 6 M für jedes fernere Dampffäß desselben Betriebs oder Besitzers alle 3 Jahre eine innere Untersuchung, alle 8 Jahre eine Wasserdruckprobe und in den übrigen Jahren eine äußere Untersuchung auszuführen, und hat für außerordentliche Untersuchungen den staatlichen Gebührentarif angenommen.

Die Erhebung dieser Gebührensäze wird genehmigt. Der Erlass vom 10. Februar d. J. (HMBL. S. 60) wird, soweit er sich auf die Vereine in Halle und Dortmund bezieht, aufgehoben.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

III 4964.

Betr. Kesselwärter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Juni 1908.

Am 16. Januar d. J. wurden in einer kleinen Getreidemühle im Kreise Siegen 3 Personen tödlich verbrüht, als sich beim Anheizen eines liegenden Heizröhrenkessels zwei Rohre aus der vorderen Rohrwand herauszogen. Die Rohre waren ohne Bördelung eingewalzt und hatten sich wahrscheinlich schon vor dem Anheizen durch Gefrieren des Wassers in dem längere Zeit unbenutzten Kessel gelockert. Die Rohrwände waren jedoch außerdem mangels jeder Verankerung zu schwach. Die Bedienung des Kessels lag einem Fuhrmann ab, der für den verantwortungsvollen Dienst als Kesselwärter nicht vorgebildet und insbesondere auch mit den durch Erlass vom 8. September 1903 (HMBL. S. 303) genehmigten neueren Dienstvorschriften für Kesselwärter nicht vertraut war; weder war bei der Außerbetriebsetzung des Kessels durch Ableßen des Wassers für Frostsicherheit gesorgt, noch das Sicherheitsventil beim Anheizen geöffnet gehalten worden.

Der Unfall, der nicht als Explosion anzusehen ist, gibt mir Anlaß, nochmals auf den Erlass vom 9. März 1907 (HMBL. S. 64) hinzuweisen, durch welchen den Kesselprüfern zur Pflicht gemacht ist, die Entfernung ungeeigneter Heizer oder die bessere Ausbildung nicht genügend unterwiesener Heizer zu veranlassen.

Ferner ist bei allen älteren Kesselanlagen, deren Rohrwände nicht nach den neueren Grundsätzen über die Verankierung ausgeführt sind, bei der nächsten inneren Untersuchung oder Druckprobe das Erforderliche zur Verstärkung der Rohrwände (Bördern der Roste oder Einziehen von Ankern, Ankerröhren oder dergl.) zu veranlassen.

Endlich sind die etwa noch aushängenden älteren Dienstvorschriften für Kesselwärter alsbald durch die mit dem vorstehend bezeichneten Erlass genehmigten neueren Vorschriften zu ersetzen.
An den Zentralverband der Preußischen Dampfkessel-Überwachungsvereine in Frankfurt a. O.

Abdruck übersende ich Ihnen zur Mitteilung an die Gewerbeinspektionen, mit dem Erfuchen, die Durchführung des Erlasses insbesondere durch regelmäßige Prüfung der Heizer und Veranlassung des Erforderlichen im Sinne des Erlasses vom 9. März 1907 zu sichern. Wahrnehmungen, die darauf schließen lassen (vergl. Bescheinigung über die Heizerprüfung im Kesselbuch), daß die Ingenieure der Überwachungsvereine ihren diesbezüglichen Pflichten nicht genügend nachkommen, haben die Gewerbeinspektoren dem Regierungs- und Gewerberat zur weiteren Veranlassung zu berichten.

In Vertretung.

III 4953.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Organisation des Handwerks.

Betr. Übersichten über Innungsverbände.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. Juni 1908.

Ihrem Antrag entsprechend genehmige ich in Abänderung der Ziffer 123 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, daß mir die Übersicht über die Innungsverbände alljährlich im Mai eingereicht wird.

Im Auftrage.

IV 6863.

Dr. Neuhaus.

An den Herrn Polizeipräsidenten hier und zur gleichmäßigen Beachtung an die Herren Regierungspräsidenten.

3. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse der Hutmachersgesellen zu Berlin (E. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse für die Mitglieder des Vereins der Gasthof- und Badhaus-Inhaber sowie für die bei denselben beschäftigten Personen in Wiesbaden (E. S.),
3. Kranken- und Sterbe-Kasse (E. S.) in Dauborn-Eufingen,
4. Freiwillige Kranken- und Sterbekasse zu Leichlingen,
5. Richrather Kranken- und Sterbekasse,
6. Möllner Maurergesellen- und Lehrlinge-Krankenkasse (freie eingeschriebene Hilfskasse) in Mölln in L.,
7. Kranken- und Sterbekasse zu Niederhöchstadt (E. S.),
8. Kranken- und Begräbniskasse der chirurgischen Instrumentenmacher, Bandagisten und Berufsgenossen (E. S.) in Berlin.

Berlin, den 20. Juni 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 5025 II. Ang.

Dr. Hoffmann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 18. Mai 1908.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 24. Juni v. J. (GMBl. S. 244 ff., Centralbl. f. d. ges. Unterr. Verw. 1907 S. 563 ff.) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß an Stelle der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885 und für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde vom 11. Januar 1902 die beifolgenden Prüfungsordnungen am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die gegenwärtig bestehenden Prüfungskommissionen sind, nachdem die letzten Prüfungen nach den seitherigen Ordnungen abgehalten sein werden, aufzulösen. Wegen der nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der neuen Ordnungen zu bildenden Kommissionen wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bis zum 1. Juli d. J. mir Vorschläge machen. Bei der Wahl der Prüfungsorte wird solchen Städten der Vorzug zu geben sein, in denen sich größere Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde befinden. Diese Anstalten müßten in der Lage und bereit sein, die für die Prüfungen notwendigen Räume und Einrichtungen sowie das für den praktischen Teil der Prüfungen erforderliche Material in ausreichendem Maße und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) der in Frage kommenden Anstalten können als Mitglieder der Prüfungskommissionen vorgeschlagen werden.

Die bisherigen Zeugnisformulare kommen vom 1. September d. J. ab in Fortfall.

Nachdem die beifolgenden Prüfungsordnungen in Kraft getreten sein werden, dürfen Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde nur noch an den von mir bestimmten Orten und nach den neuen Ordnungen abgehalten werden. Ebenso dürfen Bescheinigungen über die Fähigkeit als Lehrerin auf den genannten Gebieten nur auf Grund einer nach den neuen Ordnungen mit Erfolg abgelegten Prüfung und nur in der dort vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

*Entlagen
A. u. B.*

Die bestehenden Bestimmungen über die Ausstellung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde werden durch diesen Erlass nicht berührt. Insbesondere bleibt es bezüglich der Handarbeitslehrerinnen bei dem Erlass vom 28. Juli 1886 (U III B 6780 Zentralbl. 1886 S. 701).

Über die ersten Prüfungen nach den neuen Ordnungen ist mir bis zum 1. Januar 1910 zu berichten.

U III A 627.

(gez.) Holle.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und zur Beachtung an die Königlichen Regierungen.

Anlage A.

Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1.

Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in jeder Provinz je nach Bedürfnis im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres abgehalten.

Die Prüfungsorte werden durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt; sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2.

Die Prüfungskommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet. Nach Bedürfnis können in jeder Provinz mehrere Kommissionen eingesetzt werden.

§ 3.

Die Prüfungskommission besteht:

1. aus einem Provinzialschulrat oder einem Regierungs- und Schulrat als Vorsitzenden,
2. aus mindestens vier anderen Mitgliedern, und zwar in der Regel aus:
 - a) einem weiteren Schulaufsichtsbeamten oder dem Direktor (der Direktorin) oder einem Lehrer (einer Lehrerin) eines Lehrerinnenseminars,
 - b) der Leiterin oder einer Lehrerin eines Seminars für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten,
 - c) einer an einer öffentlichen Anstalt tätigen Gewerbeschullehrerin, welche auf Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1907 die Lehrbefähigung für einfache und feine Hausharbeiten sowie Maschinenähn., oder für Wäschefertigung oder für Schneidern oder für Kunsthandarbeiten erworben hat,
 - d) einem auf dem Gebiete der Wäschefertigung oder der Schniderei oder der Kunststickerei selbstständig mit künstlerischem Geschmack tätigen Mitgliede.

§ 4.

Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;
2. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienststegels berechtigt ist;

3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat. Hiermit ist eine Auswahl aus den während der Vorbereitungszeit selbstständig entworfenen und ausgeführten Arbeiten vorzulegen;
4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen Bewerberinnen:
 - a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen;
 - b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung. Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen;
 - c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldungstermin ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. — Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Abhalten einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberin versteht, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, die Schülerinnen zur selbstständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen.
2. Anfertigen eines Wäsche- oder Kleidungsstücks (Masnehmen, Schnittmusterzeichnen, Zuschniden und Nähen auf der Maschine);
3. Ausbessern eines schadhaften Wäsche- oder Kleidungsstücks (mit der Hand und auf der Maschine).
4. Verzieren eines Wäsche- oder Kleidungsstücks oder eines anderen Gebrauchsgegenstandes in einfacher Art durch Stickerei, Applikation, Durchbruch usw., Stickerei von Buchstaben und Monogrammen.

Zu 2 bis 4: Im Rahmen der gestellten Aufgabe ist Form und Art der Ausführung der Bewerberin zu überlassen. Die einzelnen Arbeiten brauchen nicht unbedingt vollendet zu werden. Es genügt, wenn die Bewerberin zeigt, daß sie über die Art der Herstellung im Klaren ist und die angewandte Technik beherrscht.

5. Methodik des Handarbeitsunterrichts. Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl des Lehrstoffs, Lehr- und Lernmittel, Gewinnung, Eigenschaften und Gebrauch der im Unterricht benutzten Materialien; Zeichnen an der Wandtafel.
6. Anfertigen einer schriftlichen Arbeit. Die Aufgabe wird aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts gestellt; für Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung nicht abgelegt haben, kann sie auch der Pädagogik entnommen werden. Zur Bearbeitung der Aufgabe wird eine Frist von vier Stunden gewährt.

§ 6.

Dauer und Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen. Es ist dahin zu wirken, daß die einzelne Bewerberin durch die Prüfung im ganzen nicht mehr als 2 Tage in je 8 Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Die Leistungen der Bewerberinnen werden mit sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — nicht genügend (4) gewertet.

§ 8.

Die Bewerberin hat nicht bestanden, wenn ihre Leistungen in der Lehrprobe oder in zwei der im § 5 unter 2 bis 6 aufgeführten Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend (4)“ bewertet worden sind. Bei der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung sind in Zweifelsfällen die Leistungen während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 9.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Fassung:

, geboren den
 zu Konfession,
 hat sich in der Zeit vom einer
 Prüfung in den weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnung
 vom 1908 unterzogen und hierbei folgende
 Bensuren erhalten:

1. Lehrprobe:
2. Anfertigung von Wäsche- und Kleidungsstücken, Maschinenähen:
3. Ausbefferungsarbeiten:
4. Verzierungssarbeiten:
5. Methodik des Handarbeitsunterrichts:
6. Schriftliche Arbeit:

Hiernach wird für befähigt erklärt, in Volks-,
 Mittel- und höheren Mädchenschulen in den weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

, den 19.....

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission zu vollziehen.

§ 10.

Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 M zu entrichten. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch eine Stempelgebühr von 1 M 50 Pfl.

§ 11.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Misserfolges bedarf es zu einer erneuten und zwar letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Anlage B.**Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.**

§ 1.

Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der Hauswirtschaftskunde an Volks- und Mittelschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in jeder Provinz je nach Bedürfnis im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres abgehalten.

Die Prüfungsorte werden durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt, sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2.

Die Prüfungskommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet. Nach Bedürfnis können in jeder Provinz mehrere Kommissionen eingesetzt werden.

§ 3.

Die Prüfungskommission besteht:

1. aus einem Provinzialschulrat oder einem Regierungs- und Schulrat als Vorsitzenden;
2. aus mindestens vier anderen Mitgliedern, und zwar in der Regel aus:
 - a) einem weiteren Schulaufsichtsbeamten oder dem Direktor (der Direktorin) oder einem Lehrer (einer Lehrerin) eines Lehrerinnenseminars;
 - b) der Leiterin oder einer Lehrerin eines Seminars für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde;
 - c) einer an einer öffentlichen Anstalt tätigen Gewerbeschullehrerin, welche auf Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1907 die Lehrbefähigung für Söchsen und Hauswirtschaft erworben hat,
oder einer Inspezientin des hauswirtschaftlichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;
 - d) einer Hausfrau, die in der Hauswirtschaft besondere Erfahrung besitzt und mit der Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen vertraut ist.

§ 4.

Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei demjenigen Provinzialschulkollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;
2. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat;
4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen Bewerberinnen:
 - a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen;
 - b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung.
Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen;
 - c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anstellungstermin ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Abhalten einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberin versteht, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, die Schülerinnen

- zur selbständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen.
2. Selbständige Herstellung und Berechnung (Preis und Nährwert) eines einfachen Gerichts.
 3. Ausführung einer praktischen Hausarbeit: Waschen, Plätzen, Putzen von Haus- und Küchengeräten, mit mündlicher Begründung des Verfahrens.
 4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittelelehre, wobei die Bewerberin nachweisen muß, daß sie auf eigene Anschauung und einfache Versuche gegründete Kenntnisse erlangt hat, deren grundlegende Bedeutung für die gesamte Hauswirtschaft klar überschaut und in der Anstellung einfacher Versuche ausreichende Sicherheit erlangt hat.
 5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung, Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für die einzelnen Bedürfnisgruppen; Sparen; Versicherung.
 6. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl des Lehrstoffes, Lehr- und Lernmittel.
 7. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit. Die Aufgabe wird aus dem Gebiete des hauswirtschaftlichen Unterrichts gestellt; für Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung nicht abgelegt haben, kann sie auch der Pädagogik entnommen werden. Zur Bearbeitung der Aufgabe wird eine Frist von vier Stunden gewährt.

§ 6.

Dauer und Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die einzelne Bewerberin durch die Prüfung im ganzen nicht mehr als 2 Tage in je 8 Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Die Leistungen der Bewerberinnen werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — nicht genügend (4) gewertet.

§ 8.

Die Bewerberin hat nicht bestanden, wenn ihre Leistungen in der Lehrprobe oder in zwei der im § 5 unter 2 bis 7 aufgeführten Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend (4)“ bewertet worden sind. Bei der Entscheidung über den Ausschluß der Prüfung sind in Zweifelsfällen die Leistungen während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 9.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Be-fähigungszeugnis in folgender Fassung:

....., geboren den
zu Konfession,
hat sich in der Zeit vom einer
Prüfung in der Hauswirtschaftskunde nach Maßgabe der Prüfungsordnung
vom 1908 unterzogen und hierbei folgende
Zensuren erhalten:

1. Lehrprobe:
2. Kochen:
3. Praktische Hausarbeiten:
4. Naturkunde, Nahrungsmittelelehre:
5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung:
6. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts:
7. Schriftliche Arbeit:

Hierauf wird für befähigt erklärt, in Volks- und Mittelschulen in Hauswirtschaftskunde zu unterrichten.

, den ten

19

Die Zeugnisse sind durch das Siegel und durch die Unterschrift der Mitglieder der Kommission zu vollziehen.

§ 10.

Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 M zu entrichten. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch eine Stempelgebühr von 1 M 50 P.

§ 11.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Misserfolges bedarf es zu einer erneuten und zwar letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten.

2. Fachschulen.

Betr. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Juni 1908.

Anbei übersende ich Ihnen Exemplare der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der preußischen Baugewerkschulen vom 1. Juni 1908 mit dem Ersuchen, hiernach das Weitere zu veranlassen und in geeigneter Weise — doch ohne daß daraus der Staatskasse besondere Kosten erwachsen — für tunlichste Verbreitung der Vorschriften zu sorgen. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Oktober d. J. in Kraft, indessen wird in den 3., 2. und 1. Klassen bis auf weiteres noch nach dem alten Lehrplan unterrichtet. Soweit sich hieraus nicht etwas anderes ergibt, werden alle abweichenden früheren Erlasse vom genannten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Demnächst werden den einzelnen Schulen von Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8 je 500 Exemplare der genannten Vorschriften zugehen, deren Kosten von den Schulkassen direkt an den Verlag zu zahlen sind.

Weitere Exemplare der Vorschriften können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, bezogen werden.

IV 6326.

Delbrück.

In die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Anlage.

Vorschriften

über

die Einrichtung und den Betrieb der preußischen Baugewerkschulen vom
1. Juni 1908.

I. Schulverfassung.

1. Aufgabe und Einrichtung der Schule.

Die Baugewerkschulen sind Fachschulen, die

- a) Baugewerbetreibenden, die sich zu Baugewerksmeistern oder Bauunternehmern ausbilden wollen, insbesondere Maurern, Zimmerern und Steinmetzen, Gelegenheit zur Aneignung derjenigen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zeichnen und Entwerfen geben, die zur selbständigen Ausübung ihres Berufs notwendig sind;
- b) hoch- und tiefbautechnische Hilfskräfte für das Bureau und den Bauplatz (Bauzeichner und Bauführer) heranzubilden;
- c) zu den mittleren technischen Laufbahnen bei den Regierungs-, Militär-, Eisenbahn- und Kommunal- (Provinz-, Kreis-, Gemeinde-) behörden vorbereiten.

Es kommen hier in Frage die Laufbahnen der Bausekretäre, Wasserbauwarte, Bahnmeister, der Regierungsbausekretäre und der technischen Eisenbahnsekretäre, Eisenbahnbetriebsingenieure, der Militärbausekretäre und der technischen Sekretäre der Kaiserlichen Marine. Auch die meisten Kommunalverwaltungen verlangen von den bei ihnen beschäftigten und anzustellenden mittleren Technikern das Reifezeugnis einer Baugewerkschule.

Die Schulen sind Staatsanstalten mit Ausnahme der Baugewerkschule in Berlin, die städtisch ist. Sie sind den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) unterstellt. Sie gehören zum Geschäftsbereich des Handelsministeriums.

Die Baugewerkschulen gliedern sich in Hoch- und Tiefbauabteilungen mit fünf aufsteigenden Klassen (5., 4., 3., 2., 1. Klasse). In Görlitz sind besondere Einrichtungen für die Ausbildung von Steinmetztechnikern vorgesehen. Die drei unteren Klassen sind für die Hoch- und Tiefbauabteilung gemeinsam, während in den beiden oberen Klassen Hoch- und Tiefbauer getrennt unterrichtet werden. Für solche Schüler, die den Aufnahmebedingungen für die 5. Klasse nicht genügen, können nach Bedürfnis Vorklassen eingerichtet werden.

Die Lehrkurse sind halbjährig und werden im Sommer und Winter gleichmäßig durchgeführt. Die einzelnen Klassen können sowohl hintereinander als auch mit Unterbrechung durchlaufen werden. Es ist jedoch ratsam, den Besuch der Schule nicht länger als ein halbes Jahr zu unterbrechen und die beiden obersten Klassen, wenn irgend möglich, hintereinander zu erledigen (vergl. Ziff. 2, letzter Absatz).

2. Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die 5. (unterste) Klasse ist mindestens erforderlich:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahrs;
2. die Beherrschung des Lehrstoffes einer mehrklassigen Volksschule, die in der Regel durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist.

Von der Aufnahmeprüfung sind nur diejenigen Schüler zu befreien, die mindestens eine mehrklassige Volksschule und zwei Jahre eine Fortbildungsschule mit wenigstens sechsstündigem wöchentlichen Unterrichte besucht haben, oder die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen.

Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen. Es wird gefordert: die Niederschrift einer vorgetragenen Erzählung oder Abschrift eines einfachen Geschäftsbriefs und die Lösung von einfachen Aufgaben aus dem bürgerlichen Rechnen, der Flächen- und der Körperberechnung.

Wer die Aufnahmeprüfung nicht besteht, kann da, wo eine Vorklasse eingerichtet ist, in diese aufgenommen werden;

3. eine vorherige handwerksmäßige Tätigkeit von 12 Monaten.

Die praktische Tätigkeit im Baugewerbe wird nicht gefordert von solchen jungen Leuten, welche die Baugewerkschule zur Ausbildung im Tiefbau besuchen wollen und bereits zwei Jahre als Gehilfen bei der Katasterverwaltung, im Wasser-, Straßen- oder Eisenbahnbau, im Meliorationsbau, als Rechengehilfen der Königlichen Generalkommissionen oder als Vermessungsgehilfen der vereideten Landmesser beschäftigt gewesen sind, oder die Lehrzeit als Steinseker durchgemacht oder 4 Jahre bei der Eisenbahntruppe, den Pionieren oder der Artillerie gedient haben.

Ferner können Schlosser und Mechaniker, die den Tiefbaukursus durchmachen wollen, in die 5. Klasse einer Baugewerkschule aufgenommen werden, wenn sie entweder 4 Jahre als Lehrling oder 3 Jahre als Lehrling und 1 Jahr als Geselle praktisch gearbeitet haben. Falls sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen, brauchen sie nur 2 Jahre Lehrling gewesen zu sein. Sollten die in den beiden vorigen Absätzen erwähnten jungen Leute nach dem Besuch der drei unteren Baugewerkschulklassen die Absicht, Tiefbautechniker zu werden, aufgeben, so kann ihnen der Besuch der zweiten und ersten Hochbauklasse und die Ablegung der Abgangsprüfung nur gestattet werden, wenn sie noch nachträglich in einem Baugewerbe mindestens 12 Monate praktisch gearbeitet haben.

Ausnahmsweise können junge Leute mit guter Schulbildung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auch in die 5. Klasse aufgenommen werden, wenn sie nur 6 Monate praktisch gearbeitet haben, sofern sie sich verpflichten, die fehlenden 6 Monate handwerksmäßiger Beschäftigung vor Eintritt in die 4. Klasse nachzuholen. In diesem Falle wird ein entsprechender Vermerk in das Klassenzeugnis aufgenommen.

Wenn sich bei einem Schüler zeigt, daß er dem Unterrichte wegen mangelnder praktischer Kenntnisse nicht zu folgen vermag, kann ihm der weitere Besuch der Anstalt versagt werden, bis er seine Ausbildung entsprechend ergänzt hat.

Zur Aufnahme in eine höhere als die 5. Klasse müssen Schüler, die in die Anstalt neu eintreten, den Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen, welche in den vorhergehenden Klassen erworben werden; sie haben sich zu diesem Zwecke einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Schüler von Königlich Preußischen Baugewerbeschulen und der städtischen Baugewerbeschule in Berlin, ferner Schüler der den preußischen Anstalten als gleichberechtigt anerkannten außerpreußischen Baugewerbeschulen*) werden, wenn seit ihrem Abgange von der früheren Anstalt nicht über ein Jahr vergangen ist, ohne Prüfung derjenigen Klasse überwiesen, für die sie nach ihrem Klassenzugnis reif sind; desgleichen werden die Schüler, welche die Bauabteilung der Königlichen Gewerbeschule in Thorn, der Gewerbeschule in Trier oder der Handwerkerschule in Halle a. S. mit Erfolg besucht haben, in die Klassen aufgenommen werden, für die sie nach ihrem Abgangszugnis reif sind.

3. Anmeldung.

Zur Anmeldung ist der von der Schulleitung vorgeschriebene Anmeldeschein zu benutzen.

Dem Meldescheine sind beizufügen:

1. ein selbstverfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Volks-, Mittel- oder höheren Schule,
3. die Zeugnisse der etwa besuchten Fortbildungs- und Fachschulen,
4. der Nachweis über die praktische Beschäftigung, wobei anzugeben und durch Bescheinigung zu belegen ist, bei wem, in welcher Zeit und bei welchen Bauausführungen der Bewerber tätig war,
5. eine Bescheinigung der Heimatbehörde über Führung und Staatsangehörigkeit.

Steht der Aufnahme nichts im Wege, so erhält der Angemeldete eine Aufnahmekarte, die bei der persönlichen Meldung am Schulbeginn vorzuzeigen ist. Diejenigen, deren Aufnahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht wird, erhalten einen Bescheid, aus welchem Tag und Stunde der Aufnahmeprüfung ersichtlich sind.

Wer nach Empfang des Aufnahmescheins oder Bescheides durch unvorhergesehene Umstände verhindert wird, die Anstalt zu besuchen, hat dies dem Direktor umgehend anzuzeigen.

4. Beginn und Dauer des Unterrichts.

Der Unterricht beginnt im Winterhalbjahr am 18. Oktober, im Sommerhalbjahr am 2. April. Fallen diese Termine auf einen Sonn- oder Montag, so beginnt der Unterricht am darauffolgenden Dienstage. Er wird in der Regel im Winter am 18. März und im Sommer am 24. August geschlossen.

Die Weihnachtsferien dauern 14 Tage, die Pfingstferien 5 Tage; fällt das Osterfest in die Schulzeit, so findet am Charsfreitag und am Ostermontag kein Unterricht statt.

5. Kosten des Schulbesuchs.

Das Schulgeld beträgt für das Winter- und Sommerhalbjahr gleichmäßig 80 M, an den Schulen in Köln, Frankfurt a/M., Essen und Berlin 100 M. Reichsausländer haben das Fünffache der für preußische Schüler festgesetzten Schulgeldsätze zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident eine Ermäßigung dieses Satzes eintreten lassen. Beim Eintritt in die Schule ist das Schulgeld für das ganze Schulhalbjahr zu zahlen. Bei späterem Eintritt, früherem Abgang oder Verweisung von der Anstalt hat der Schüler keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Schulgeldes.

Neben dem Schulgeld wird noch ein kleiner Betrag als Unfallversicherungsgebühr erhoben.

Die erforderlichen Reißbretter, Reißzeuge und Zeichengeräte, alle Schreib- und Zeichenmaterialien sowie die an der Schule eingeführten Lehrtexte und Umdruckzeichnungen haben sich die Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen. Anweisungen für den Ankauf dieser Lehrmittel erhalten die Schüler zu Beginn des Unterrichts.

*) Anerkannt sind zurzeit die Baugewerbeschulen in: München, Nürnberg, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau, Stuttgart, Karlsruhe, Hamburg, Bremen, Lübeck, Darmstadt, Gotha (Baugewerbeschule), Berbst, Holzminden, Straßburg i. E. (Kaiserl. Technische Schule, Bauabteilung), Chemnitz (Staatliche Gewerbeakademie, Bauabteilung), Bingen, Coburg.

6. Schulgelderlaß und Stipendien.

Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sie mindestens eine Klasse mit gutem Erfolge besucht und sich dabei tadellos geführt haben. Stipendien können bedürftigen und würdigen Schülern bewilligt werden.

Anträge auf Schulgelderlaß sind dem Direktor für das Sommerhalbjahr spätestens am 15. Mai, für das Winterhalbjahr spätestens am 15. November, Anträge auf Stipendien für das Sommerhalbjahr spätestens am 15. Januar, für das Winterhalbjahr spätestens am 15. Juli einzureichen; spätere Meldungen werden nicht berücksichtigt. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das letzte Schulzeugnis,
3. eine von der Polizeibehörde des Wohnorts des Antragstellers ausgestellte Becheinigung über Führung und Bedürftigkeit sowie über die Staatsangehörigkeit.

Bei Wiederholung von Anträgen, die für frühere Halbjahre bereits berücksichtigt sind, ist nur die Einreichung des letzten Klassenzugnisses erforderlich.

Die Vergünstigungen werden mit dem Vorbehalte des sofortigen Widerrufs im Falle des Unfleißes oder tadelhafter Führung gewährt.

7. Schulgesetze.

§ 1. Jeder Schüler ist verpflichtet, innerhalb wie außerhalb der Schule die Gebote des Anstandes und der guten Sitten zu befolgen. Den Lehrern der Anstalt ist er Ehrengewand und Gehorsam schuldig.

§ 2. Der Besuch des Unterrichts muß regelmäßig und pünktlich sein, auch haben sich die Schüler an den vom Direktor angeordneten Fachausflügen und Schulfeiern zu beteiligen. Wünscht ein Schüler von einzelnen Unterrichtsgegenständen beurlaubt zu werden, so hat er sich an den Klassenlehrer zu wenden. Die Beurlaubung auf einen Tag oder mehrere Tage erfolgt nur durch den Direktor. Fehlt der Schüler wegen Krankheit, so ist dem Klassenlehrer spätestens am zweiten Tage davon Anzeige zu erstatten; dieser ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

§ 3. Die notwendigen Bücher und sonstigen Lehrmittel, sofern sie nicht von der Schule geliefert werden, muß sich der Schüler nach Anweisung der Schule anschaffen.

§ 4. Für den infolge nachweislich fahrlässiger Beschädigungen von Schuleigentum entstehenden Schaden ist Ersatz zu leisten.

Leihweise übergebene Gegenstände müssen in gutem Zustande zurückgegeben werden.

§ 5. Der Aufenthalt in den Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit ist nur mit Erlaubnis des Direktors gestattet.

§ 6. Das Rauchen auf dem Schulweg, im Schulgebäude oder im Schulhof ist nicht gestattet.

§ 7. Auswärtige Schüler und alleinstehende Schüler dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Direktors wählen und verändern. In einem Wirtshause Wohnung zu nehmen, ist nicht gestattet.

§ 8. Der Beitritt zu einem Vereine darf nur nach eingeholter Erlaubnis des Direktors geschehen. Die Teilnahme an Vereinigungen studentischer Art hat sofortige Entlassung zur Folge.

§ 9. Zu gemeinsamen Veranstaltungen von Schülern ist vorher die Erlaubnis des Direktors nachzusuchen.

§ 10. Tritt ein Schüler während des Semesters aus, ohne dem Direktor unter Angabe der Gründe hiervon Anzeige zu erstatten, so erlischt jeglicher Anspruch auf ein Zeugnis, auch findet eine Wiederaufnahme des Schülers nicht statt.

§ 11. Die von der Schule zu erkennenden Strafen sind:

1. Verweis durch den Lehrer oder den Direktor,
2. Verweis vor der Lehrerkonferenz,
3. Androhung der Verweisung, welche bei Minderjährigen dem gesetzlichen Stellvertreter des Schülers mitgeteilt wird,
4. Verweisung von der Anstalt. Ein von einer preußischen Anstalt wegen Unfleißes oder schlechten Betragens entlassener Schüler kann nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe an einer andern preußischen Anstalt gleicher Organisation wieder aufgenommen werden.

§ 12. Die Schüler haben die Bestimmungen der von dem Direktor nach Anhörung des Kuratoriums unter Zustimmung des Regierungspräsidenten etwa erlassenen Hausordnung oder sonstiger Vorschriften zu beachten.

8. Zeugnisse, Versetzung, Abgangsprüfung.

Am Schlusse eines jeden Halbjahrs erhalten die Schüler Zeugnisse über Schulbesuch, Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern.

Schüler, die wegen Unfleißes oder mangelnder Begabung zum zweiten Male nicht versetzt werden, sind vom weiteren Besuch einer preußischen oder vom preußischen Staate anerkannten Baugewerkschule ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Am Schlusse jedes Halbjahrs findet für die Schüler der ersten Klasse eine Reifeprüfung statt, für welche die nachstehend unter III abgedruckte Prüfungsordnung maßgebend ist.

Absolventen der Tiefbauabteilung können, ohne die zweite Hochbauklasse besucht zu haben, nach dem Besuch der ersten Hochbauklasse zur Prüfung im Hochbau zugelassen werden.

9. Berechtigungen.

a) Nach der Meisterprüfungsordnung für das Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzhandwerk sind die Prüflinge, welche die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerkschule bestanden haben, von der Anfertigung der Prüfungsarbeit und von den mündlichen Prüfungsfächern Mathematik, Statik und Baukonstruktionslehre befreit.

b) Bei der Annahme der Baufsekretäre und Regierungs-Baufsekretäre in der allgemeinen Bauverwaltung und der technischen Eisenbahnsekretäre und Eisenbahnbetriebsingenieure*) in der Eisenbahnverwaltung, bei der von Militär-Baufsekretären und von technischen Sekretariats-Aspiranten der Kaiserlichen Marine wird von den Bewerbern das Prüfungszeugnis einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerkschule verlangt.

c) Schüler, welche mit Erfolg die Tiefbauabteilung einer Königlich Preußischen Baugewerkschule durchgemacht haben, finden bei Besetzung der mittleren technischen Dienststellen der Wasserbau- und Eisenbahnverwaltung vorzugsweise Berücksichtigung.

d) Allen mittleren technischen Beamten im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung wird der theoretische Teil der vorgeschriebenen Berufsprüfung insofern erlassen, als er sich mit der Reifeprüfung an einer Baugewerkschule deckt.

Ähnliche Erleichterungen werden bei den Prüfungen für den unteren und mittleren Staatseisenbahndienst gewährt.

e) Auch für den Bau, die Unterhaltung und Verbesserung der Landstraßen mit ihren Brücken und Durchlässen, die Kanalisationen, Wasserleitungen und Pflasterungen der Städte verlangen die Provinzial- und Stadtverwaltungen von ihren technischen Hilfsbeamten zu meist den erfolgreichen Besuch einer Baugewerkschule.

f) Das Königlich Sächsische Ministerium hat bestimmt, daß Absolventen einer preußischen staatlichen oder in Preußen anerkannten Baugewerkschule als gleichberechtigt mit den Absolventen einer sächsischen staatlichen Baugewerkschule zu der sächsischen Baumeisterprüfung zuzulassen sind.

g) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst kann durch den Besuch der Baugewerkschule nicht erlangt werden. Doch können solche Schüler, die sich durch hervorragende Leistungen auszeichnen, von der Ersatzbehörde 3. Instanz zu der erleichterten Prüfung für den einjährigen Dienst zugelassen werden (§ 89 der deutschen Wehrordnung).

Die Ableistung der militärischen Dienstpflicht kann in Friedenszeiten auf eine vom Direktor erteilte Bescheinigung hin bis zur Beendigung der Ausbildung auf der Schule hinausgeschoben werden.

*) Anwärter für den Dienst als Königlicher Baufsekretär, technischer Eisenbahnsekretär oder Eisenbahnbetriebsingenieur müssen außerdem die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst besitzen.

II. Lehrpläne.

a) Hochbauabteilung.

Fünfte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde (2 Stunden wöchentlich).

Schriftliche Arbeiten bautechnischen und geschäftlichen Inhalts.

Rechnen (2 Stunden wöchentlich).

Anwendungen der bürgerlichen Rechnungsarten auf baugewerbliche Aufgaben.

Algebra (3 Stunden wöchentlich).

Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Proportionen, Potenzen. Einfachste Gleichungen mit einer Unbekannten.

Planimetrie und Stereometrie (5 Stunden wöchentlich).

Die Lehre vom Dreieck, Viereck, Vieleck und vom Kreise. Flächenberechnungen. Inhalts- und Massenberechnungen. Proportionen. Ähnlichkeit.

Naturlehre (3 Stunden wöchentlich).

Die wichtigsten allgemeinen Eigenschaften der Körper. Maße. Gewichte. Das Wichtigste aus der Wärmelehre. Die wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Chemie mit besonderer Rücksicht auf die Baustofflehre.

Projektionslehre (6 Stunden wöchentlich).

Projektion einfacher Körper. Körperschnitte. Abwicklungen. Durchdringungen. Dachausmittelungen.

Baukonstruktionslehre (7 Stunden Vortrag und Wiederholungen wöchentlich).

Verbände der Mauern, Pfeiler, Schornsteine, Bögen, Tür- und Fensterrümpfen. Fußböden in Stein und Estrich. Einfache Putzarbeiten. Preußische Kappen. Einfache Fundamente.

Einfache Holzverbindungen, Balkenlagen und Zwischendecken, Fußböden und Decken. Fachwerkwände. Stehender und liegender Stuhl für kleine Spannweiten.

Deckung mit Ziegeln. Die Hängerinne. Das Abfallrohr. Einfachste Türen, Fenster und Treppen.

Bauzeichnen*) (8 Stunden wöchentlich).

Ausarbeitung einer im Grundriss, Schnitt und Aufbau gegebenen Skizze zu einem kleinen freistehenden Gebäude. Hierbei sind die in den Vorträgen besprochenen Einzelkonstruktionen in Anwendung auf den Sonderfall einzuführen.

Baukunde (2 Stunden wöchentlich).

Lage des freistehenden Hauses an der Straße und im Garten. Größe und Lage der Räume und die Art ihrer Benutzung. Himmelsrichtungen. Stellung der Fenster, Türen und Dächer. Möblierung der Zimmer.

Gestaltungslære (2 Stunden wöchentlich).

Außere Durchbildung kleiner, freistehender Gebäude. Zweck und Art des architektonischen Aufbaues. Verteilung der Baumassen. Lage und Größe der Öffnungen. Wahl und Behandlung der Baustoffe. Erläuterungen an Modellen und Lichtbildern.

Freihandzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Zeichnen von Einzelheiten, Konstruktionsteilen oder Verzierungen aus dem Gebiete des Hausbaues nach Tafelzeichnungen, Vorlagen, Gegenständen und Modellen.

Modellieren (4 Stunden wöchentlich nach Bestimmung des Direktors).**)

Modellieren von Bauteilen in Stein und Holz.

Vierte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde (2 Stunden wöchentlich).

Übungen in Geschäftsbriefen, Berichten und Eingaben. Besprechungen der wichtigsten Bestimmungen des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverkehrs. Verträge, Mahnverfahren, Klagen, Wechselverkehr.

Rechnen (2 Stunden wöchentlich).

Schwierigere Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten. Benützung von Tabellen.

*) Das Bauzeichnen bildet die Übungen zur Baukonstruktionslehre.

**) Für Steinmeze kann ein Unterricht im Tonmodellieren und im Steinschnitt eingerichtet werden.

Algebra (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Wurzeln. Gleichungen mit einer Unbekannten (Fortsetzung und Ergänzung).

Trigonometrie und Stereometrie (3 Stunden wöchentlich).

Trigonometrische Berechnung des rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecks. Oberflächenberechnungen. Erweiterung der Inhaltsberechnungen.

Naturlehre (3 Stunden wöchentlich).

Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachen Maschinen. Das Wichtigste vom Schall und Licht.

Baustofflehre (2 Stunden wöchentlich).

Natürliche und künstliche Steine. Holz. Mörtel.

Projektionslehre (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Schattenkonstruktionen.

Statik (4 Stunden wöchentlich).

Grundbegriffe der Statik in rechnerischer und graphischer Behandlung. Belastungsberechnungen, Bestimmung der Auflagerdrücke, Momente und Querkräfte beim einfachen Träger auf zwei Stützen. Beispiele.

Baukonstruktionslehre (7 Stunden wöchentlich. Vortrag und Wiederholungen).

Tonnengewölbe und einfache Kreuzgewölbe, böhmische Kappen.

Dachkonstruktionen aller Art in Holz für mittlere Spannweiten. Schiftungen.

Schiefer- und Pappdach.

Innere und äußere Türen, Fenster und Fensterläden.

Bauzeichnen (8 Stunden wöchentlich).

Ausarbeitung einer im Grundriss und Aufbau gegebenen Skizze zu einem kleinen bürgerlichen Wohnhause.

Baukunde (3 Stunden wöchentlich).

Anlage eines kleinen ländlichen Wohnhauses mit Zubehör. Grundrissübungen.

Allgemeine baurechtliche und baupolizeiliche Bestimmungen, insbesondere die für Landgemeinden.

Gestaltungslære (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Erweiterung des Unterrichtsstoffs der fünften Klasse.

Veranschlagen (2 Stunden wöchentlich).

Die Formen des Anschlags, Materialienbedarf, Massenberechnung, Ausfertigung des Kostenanschlags nebst Erläuterungsbericht. Übungen nach der älteren Methode.

Freihandzeichnen (2 Stunden wöchentlich).

Wie in der fünften Klasse und Übungen im Skizzieren.

Modellieren (4 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors).

Wie in der fünften Klasse.

Dritte Klasse.

Deutsch, Geschäfts- und Gesetzeskunde (3 Stunden wöchentlich).

Weitere Übungen in Geschäftsbriefen, Berichten, Eingaben, Verträgen u. dergl. Einrichtung und Führung der für ein Baugeschäft wichtigen Bücher.

Die für den Bautechniker wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung: Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, Meistertitel, Innungswesen, Handwerkskammern, Arbeitsbuch und Arbeitszeugnis, Sonntagsruhe, Untersagung der Ausübung des Baugewerbes. Gewerbegerichte. Kranken- und Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung.

Algebra (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Einfache Gleichungen mit zwei Unbekannten.

Geometrie (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Ergänzung des Pensums der vorhergehenden Klassen.

Naturlehre (2 Stunden wöchentlich).

Das Wichtigste vom Magnetismus und der Elektrizität. Wiederholungen.

Baustofflehre (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen, Eisen- und Nebenmaterialien.

Feldmessen und Nivellieren (2 Stunden wöchentlich).

Einrichtung und Gebrauch der wichtigsten Instrumente. Aufnehmen (ohne Theodolit) und Auftragen von Lageplänen. Nivellieren und Abstecken von Gebäudeplänen.

Statik (3 Stunden wöchentlich).

Grundbegriffe der Festigkeitslehre. Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Biegsfestigkeit. Knickfestigkeit. Beispiele.

Baukonstruktionslehre (8 Stunden wöchentlich. Vortrag und Wiederholungen).

Hallen-, Zelt- und Turmdächer in Holz. Zusammengesetzte Dachformen. Baugerüste. Eisenverbindungen. Eiserne Träger und Säulen, Deckenkonstruktionen in Eisen. Aufgesattelte und gewendelte Treppen in Holz. Steintreppen.

Dacheindeckungen in Holzzement und Metall. Dachrinnen. Gesimsabdeckungen.

Untersuchung des Baugrundes. Die Gründungsarbeiten. Spundwände. Senkkästen und Senkbrunnen. Pfahlrost.

Bauzeichnen (8 Stunden wöchentlich).

Anfertigung der Bauzeichnungen nach Skizzen für: 1. ein kleines eingebautes Wohnhaus, 2. eine kleine Gehöftanlage, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall. Die in größerem Maßstab als 1 : 100 zu fertigenden Grundrisse, Schnitte und Ansichten sind durch Teilzeichnungen im Maßstabe 1 : 20 bzw. 1 : 10 zu ergänzen. Kostenüberschlag, Erläuterungsbericht, statische Berechnung und Baugesuch sind ebenfalls anzufertigen.

Baukunde (6 Stunden wöchentlich).

Grundrissausbildung und Einrichtung des freistehenden und eingebauten städtischen kleineren Einfamilien- und Mietshauses.

Scheunen, Remisen, Speicher und Ställe. Übungen.

Die haupolizeilichen Bestimmungen für Stadtgemeinden, insbesondere die des Schulortes und der Stadt Berlin.

Gestaltungslehre (4 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Erweiterung des Unterrichtsstoffs der vorhergehenden Klassen bei Durchbildung von Fassaden und innerer Teile eines bürgerlichen Wohnhauses.

Veranschlägen und Bauführung (2 Stunden wöchentlich).

Anfertigung der Vor-, Massen- und Kostenberechnung zu einem kleinen Gebäude in der für die Staatsbauverwaltung vorgeschriebenen Form. Erfordernisse des Projekts und dessen Beilagen. Verdingung der Arbeiten. Abschluß der Verträge. Die Arbeiten auf der Baustelle. Unfallverhütungsvorschriften. Listen und Kontrollen. Berichte. Abnahme der Arbeiten. Auffstellung der Rechnungen. Abrechnungsarbeiten.

Modellieren (4 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors).

Wie in der fünften Klasse.

Samariterkursus (12 Stunden im Semester).

Der Bau des menschlichen Körpers. Die körperlichen Verletzungen. Vorsichtsmaßregeln. Die Behandlung und Fortschaffung Verunglückter (mit Demonstrationen).

Zweite Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Ergänzung des Unterrichtsstoffs der vorhergehenden Klassen. Fortsetzung der Buch- und Geschäftsführung.

Mathematik (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen.

Projektionslehre (2 Stunden wöchentlich).

Steinschnitt.* Einleitung in das perspektivische Zeichnen.

Statik (3 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Erweiterung des Pensums der vierten und dritten Klasse. Zusammengesetzte Festigkeit. Beispiele.

Baukonstruktionslehre (6 Stunden wöchentlich. Vortrag und Wiederholungen).

Doppelfenster, Schaufenster, Jalousieanlagen, Wandverkleidungen und Decken.

Genietete Träger und Stützen. Eiserne Treppen.

Dächer mit Metall- und Glaseindeckungen. Oberlichte.

Balkone. Erker.

*) Für Steinmeze kann eine Erweiterung des Unterrichts bei Bearbeitung der Entwurfsaufgaben stattfinden.

Bauzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Anfertigung von Bauzeichnungen für das eingebaute, städtische Wohnhaus unter besonderer Berücksichtigung der Tischler- und der Eisenkonstruktionen.

Baukunde (3 Stunden wöchentlich).

Grundrissanordnung, Einrichtung und Ausbau des größeren Wohnhauses, der Geschäftshäuser und kleineren öffentlichen Gebäude. Wiederholungen.

Entwerfen (12 Stunden wöchentlich, davon 2 Stunden für Schnellentwürfe).^{*)}

Entwürfe zu städtischen Wohnhäusern und Landhäusern nach gegebenem Programm. Durcharbeitung bis in die Einzelheiten. Anfertigung von Werkzeichnungen für die wichtigeren Konstruktionen und die architektonischen Einzelheiten des Außen und Innern, sowie eines Kostenüberschlags, Erläuterungsberichts und der statischen Berechnungen. Übungen im Entwerfen von Gebäuden kleinen Umfangs (Schnellentwürfe).

Gestaltungslehre (6 Stunden wöchentlich).

Entwicklung der Baustile und Erläuterungen ihrer charakteristischen Merkmale mit besonderer Berücksichtigung des Wohnhausbaues an Abbildungen bezw. Lichtbildern unter Hinweis auf die Entwicklung der Form aus Zweck, Konstruktion und Material. Im Anschluß hieran sind ländliche und städtische Gebäude von historischem Werte aufzumessen (Ausflüge) und in der Klasse aufzutragen.

Freihandzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Zeichnen von materialgerecht durchgebildeten Bauteilen nach Gegenständen, Modellen und nach Aufnahmen. Eventuell auch Zeichnen von Naturformen und ihre Umbildung zur Schmuckform.

Modellieren (2 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors).

Modellieren von Aufgaben aus dem Gebiete des Steinschnitts.

Erste Klasse.

Projektionslehre (2 Stunden wöchentlich).

Perspektivische Darstellung von Gebäuden.

Statik (5 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen und Ergänzung des Pensums der vorhergehenden Klassen in Anwendung auf die wichtigsten im Hochbau vorkommenden Konstruktionen, insbesondere auf die des Eisenbetonbaues. Übungen.

Baukonstruktionslehre (4 Stunden wöchentlich Vortrag und Wiederholungen). Ergänzung des Pensums der vorhergehenden Klassen, insbesondere der massiven Decken- und Eisenbetonkonstruktionen, der Fundierungs-, Abstützungs- und Umbauarbeiten.

Bauzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Entwerfen von Baukonstruktionen.

Baukunde (4 Stunden wöchentlich).

Ergänzung, insbesondere: Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen, Aborten, Wasserversorgung, Entfernung der Abwasser und elektrische Anlagen.

Entwerfen (14 Stunden wöchentlich, davon 2 Stunden für Schnellentwürfe).^{**)}

Entwürfe zu städtischen Miets- und Geschäftshäusern und ausnahmsweise zu einfachsten öffentlichen Gebäuden nach gegebenem Programm, sonst wie in der zweiten Klasse.

Gestaltungslehre (5 Stunden wöchentlich).

Ergänzungen des Unterrichtsstoffs der vorhergehenden Klassen und Ausbildung von Innenräumen im Anschluß an den Entwurf.

Freihandzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Wie in der zweiten Klasse. Skizzieren und Durchbilden einfacher Schmuckformen und Bauteile im Anschluß an den Entwurf.

Veranschlägen (2 Stunden wöchentlich).

Anfertigung eines Anschlags, Erläuterungsberichts und der statischen Berechnung sowie des Baugesuchs im Anschluß an den Entwurf.

^{*)} Für Steinmeche können die Aufgaben ihrem besonderen Beruf angepaßt werden.

^{**)} Bezüglich der Steinmehe siehe die Fußnote bei Klasse 2.

Stundenverteilungsplan für die Hochbauabteilung.

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden					Summe
	Kl. V	Kl. IV	Kl. III	Kl. II	Kl. I	
Deutsch, Geschäfts- und Gesetzeskunde	2	2	3	2	—	9
Rechnen	2	2	—	—	—	4
Algebra	3	2	2	2	—	19
Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie	5	3	2	2	—	19
Naturlehre	3	3	2	—	—	8
Baustofflehre	—	2	2	—	—	4
Feldmessen und Nivellieren	—	—	2	—	—	2
Projektionslehre	6	2	—	2	2	12
Statik	—	4	3	3	5	15
Baukonstruktionslehre (Vortrag und Wiederholung)	7	7	8	6	4	32
Bauzeichnen	8	8	8	4	4	32
Hochbaukunde und Baupolizei	2	3	6	3	4	18
Entwerfen von Hochbauten	—	—	—	12	14	26
Gestaltungslehre	2	2	4	6	5	19
Freihandzeichnen	4	2	—	4	4	14
Veranschlagen und Bauführung	—	2	2	—	2	6
Obligatorische Stunden	44	44	44	44	44	220
Modellieren (nach Bestimmung des Direktors)	4	4	4	2	—	14
Schreiben und Rundschrift (nach Bestimmung des Direktors).						
Samariterkursus (12 Stunden im Semester in der III. Klasse).						
Feuerlöschwesen (wenn ohne besondere Kosten für den Staat tunlich).						

b) Tiefbauabteilung.

Der Lehrplan der fünften, vierten und dritten Klasse weicht von dem der Hochbauabteilung nicht ab.

Zweite Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Ergänzung des Unterrichtsstoffs der vorhergehenden Klassen.
Fortsetzung der Buch- und Geschäftsführung.

Mathematik (2 Stunden wöchentlich).

Logarithmen. Logarithmen der trigonometrischen Funktionen. Das schiefwinklige Dreieck. Stereometrische und trigonometrische Aufgaben aus der Praxis des Tiefbaues.

Natur- und Baustofflehre (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen mit besonderer Berücksichtigung des für den Tiefbautechniker Wichtigen.

Feldmessen, Nivellieren, Planzeichnen (6 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Längenmessung. Winkelmessung. Aufnahme von Geländesflächen mittels Polygonzuges. Grundzüge der Koordinatenberechnung. Höhenmessung. Peilungen. Abstecken von Entwurfsplänen für die Bauausführung. Kartieren der Aufnahmeergebnisse nach den Feldbüchern. Flächenermittlung aus Zeichnungen. Verkleinern und Vergrößern von Planzeichnungen.

Baukonstruktionslehre (4 Stunden wöchentlich).

Ergänzungen*) der Konstruktionslehre mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Tiefbaues.

Projektionslehre (2 Stunden wöchentlich).

Aufgaben aus dem Gebiete des Tiefbaues.

Statik (4 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Ergänzung des Pensums der vierten und dritten Klasse. Fortsetzung der Biegungsfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit.

Erd- und Straßenbau (4 Stunden wöchentlich).

Erbau: Bodenarten und ihre Eigenschaften. Bodenuntersuchungen. Bildung des Erdkörpers. Längen- und Querprofil. Ermittelung und Verteilung der Massen. Lösen, Fördern und Einbau des Bodens. Sicherung der Dämme und Einschüttie.

Landstraßenbau: Straßenführwerke, Bewegungswiderstände, Leistung der Zugtiere.

*) Zu Ergänzungen gibt auch der Brücken- und der Wasserbau Gelegenheit.

Steigungs- und Krümmungsverhältnisse. Grundzüge der Linienführung. Aufsuchen und Abstecken der Linie. Oberbau der Straßen. Entwässerung, Pflanzungen, Einfriedigungen und sonstige Nebenanlagen. Beaufsichtigung und Unterhaltung der Landstraßen.

Übungen im Entwerfen und Veranschlagen einfacher Fälle.

Wasserbau (5 Stunden wöchentlich).

Kurze Darstellung der allgemeinen Eigenschaften der Binnengewässer, insbesondere der Flüsse. Hochwassergebiet. Deichanlagen. Messung der Regenmengen. Kurze Übersicht über die Aufgaben des Fluszbaues außerhalb des Ebbe- und Flutgebietes. Lageplan, Längen- und Querprofile der Flussläufe. Befestigung der Böschungen. Ufereingassungen in Holz, Stein und Eisenbeton. Buhnen, Parallel- und Deckwerke, Sperrwerke, Durchstiche, Deichanlagen. Flusshäfen. (Das Wichtigste über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen und über strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften und Gesetze.)

Übungen im Entwerfen einfacher Bauwerke einschließlich Kostenüberschlag und Erläuterungsbericht.

Brückenbau (5 Stunden wöchentlich).

Hölzerne Brücken: Anwendbarkeit und Dauer. Brückenbau für Straßen- und Eisenbahnbrücken. Balken-, Hängewerks- und Sprengwerksbrücken einfacher Art. Widerlager, Joche, Eisbrecher und Pfeiler.

Massive Brücken: Durchlässe. Form und Stärke des Gewölbes, der Widerlager und der Pfeiler. Ausführung in Stein, Beton und Eisenbeton. Stirn- und Flügelmauern. Übermauerung. Abdeckung, Entwässerung. Lehr- und Transportgerüste.

Übungen im Entwerfen einfacher hölzerner und massiver Brücken, einschließlich Kostenüberschlag und Erläuterungsbericht.

Eisenbahnbau (6 Stunden wöchentlich).

Bahngattungen. Bahngestaltung. Unter- und Oberbau. Gleislage. Schienen und Schwellen. Befestigung, Stöße. Weichen und Kreuzungen. Verlegen des Oberbaues. Bahnhunterhaltung nebst Veranschlagen. Grundzüge für die Anlage von Bahnen (Haupt-, Neben- und Kleinbahnen).

Übungen in der Darstellung von Einzelheiten.

Veranschlagen und Bauführung (2 Stunden wöchentlich).

Ergänzung des Unterrichtsstoffs der unteren Klassen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei Straßen-, Wasser-, Eisenbahn- und Brückebauten.

Modellieren (2 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors).

Modellieren von Aufgaben aus dem Gebiete des Steinschnitts.

Erste Klasse.

Mathematik (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen aus dem Gesamtgebiete der Mathematik unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Tiefbaus.

Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Grundzüge der geometrisch-technischen Vorarbeiten für den Bau von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen. Übungen im Gelände zum Zwecke der Aufstellung kleinerer Entwürfe. Zeichnerische — auch plastische — Darstellung der Aufnahme unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen.

Baukonstruktionslehre (4 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen und Ergänzungen, insbesondere Eisenbetonkonstruktionen.

Statik (5 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen und Ergänzungen des Programms der vorhergehenden Klassen in Anwendung auf die einfacheren, im Tiefbau vorkommenden Konstruktionen, insbesondere auch auf die im Eisenbeton. Übungen.*)

Städtischer Tiefbau (7 Stunden wöchentlich).

Straßenbau: Straßennetz, Baublöcke, Plätze, Längen- und Querprofile. Lage der Leitungen für Gas, Wasser und Elektrizität sowie der Entwässerungskanäle im Straßenkörper. Straßenbefestigungen. Besondere Anlagen. Unterhaltung und Reinigung der Straßen.

Wasserversorgung: Wasserbedarf, Beschaffenheit des Wassers. Oberflächen-, Grund- und Quellwasser. Gewinnung, Reinigung, Hebung und Aufspeicherung des Wassers. Verteilung des Wassers in den Straßen und den Grundstücken.

Kanalisation: Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe. Arten und Mengen der Abwässer. Kanalisationssystem. Schwemmkanalisation. Berechnung, Anordnung,

*) Ergänzung der Übungen soll im Brückenbau stattfinden.

Konstruktion und Ausführung der Leitungen und Bauwerke. Grundstücksentwässerung, Abwasserreinigung, Kanalisationsbetrieb.

Übungsaufgaben einschließlich Kostenüberschläge und Erläuterungen.

Wasserbau (7 Stunden wöchentlich).

Kurze Darlegung über Zweck und Anordnung der Flusskanalierungen. Die gebräuchlichsten Arten der festen und beweglichen Wehre in Holz, Stein und Eisen. Zweck, allgemeine Anordnung und Abmessungen der Schleusen. Eingehende Erläuterung einer Normalschleuse. Deichsiele. Allgemeines über Schiffahrtskanäle. Längen- und Querprofile. Gestaltung der Kanäle auf Dämmen und in Einschnitten. Wasserbedarf und Speisung. Das Wichtigste aus dem Gebiete des Meliorationswesens. Allgemeine Gesichtspunkte für die Anlage von Fluss- und Seehäfen. Zeichnen einfacher Wehre und Schleusen.

Brückenbau (5 Stunden wöchentlich).

Kleine eiserne Brücken mit voller Wand. Statische Berechnung und Einzelheiten: Querschnittsformen. Knotenpunkte, Anschlüsse, Eckverbindungen und Lager. Widerlager und Pfeiler, Fahrbahn und Fußwege. Unterhaltung und Ausbesserung.

Entwurfsaufgaben einfacher Art einschließlich Kostenüberschlag, statischer Berechnung und Erläuterungsbericht.

Eisenbahnbau (6 Stunden wöchentlich).

Anlage kleiner Personen- und Güterbahnhöfe mit Zubehör. Eisenbahnsicherungswesen. Übungen im Entwerfen von Gleisplänen.

Eisenbahnhochbauten (2 Stunden wöchentlich).

Anordnung und Ausführung einfacher Eisenbahnhochbauten an der Hand der Normalien der preußischen Staatsbahnverwaltung.

Maschinenkunde (2 Stunden wöchentlich).

Konstruktion, Wirkung, Verwendung und Unterhaltung der für die Ausführung von Tiefbauten und den Eisenbahnbetrieb wichtigsten Maschinen.

Stundenverteilungsplan für die Tiefbauabteilung.

Lehrgegenstände	Bahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden		Summa V—I
	Kl. II	Kl. I	
Deutsch, Geschäfts- und Gesetzeskunde	2	—	9
Rechnen	—	—	4
Algebra	—	—	—
Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie	2	2	21
Natur- und Baustofflehre	2	—	14
Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen	6	4	12
Projektionslehre	2	—	10
Statik	4	5	16
Freihandzeichnen	—	—	6
Gestaltungslehre	—	—	8
Baukonstruktionslehre und Bauzeichnen	4	4	54
Hochbaukunde und Baupolizei	—	—	11
Erd-, Straßen- und städtischer Tiefbau	4	7	11
Wasserbau	5	7	12
Brückenbau	5	5	10
Eisenbahnbau	6	6	12
Eisenbahnhochbauten	—	2	2
Maschinenkunde	—	2	2
Veranschlagen und Bauführung	2	—	6
Obligatorische Stunden . . .		44	44
Modellieren (nach Bestimmung des Direktors)	2	—	14
Schreiben und Rundschrift nach Bestimmung des Direktors.			
Samariterkursus (12 Stunden im Semester in der III. Klasse).			
Feuerlöschwesen (wenn ohne besondere Kosten für den Staat tunlich).			

III. Prüfungsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Reifeprüfung bildet den Abschluß des Lehrganges der Schule. Durch sie soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die fachliche Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der Anstalt entspricht.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht

a) für die Hochbauabteilung aus:

1. dem zuständigen Regierungs- und Gewerbeschulrat, der den Vorsitz führt,
2. einem vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden hochbautechnischen Mitgliede der Regierung,
3. einem Mitgliede des Kuratoriums, das von diesem zu wählen ist,
4. dem Direktor der Schule, der den Vorsitzenden vertritt, wenn dieser behindert ist,
5. den Lehrern, welche die Prüflinge in den Gegenständen der Prüfung unterrichtet haben,
6. zwei Baugewerksmeistern, die von der Handwerkskammer des Bezirkes vorgeschlagen und vom Regierungspräsidenten bestätigt werden;

b) für die Tiefbauabteilung aus:

1. wie unter a),
2. einem vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden tiefbautechnischen Mitgliede der Regierung,
3. bis 5. wie unter a),
6. einem Vertreter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung, der von dem Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahndirektion ernannt wird, in deren Bezirke die Baugewerkschule belegen ist,
7. einem städtischen Beamten der Tiefbauverwaltung des Schulortes, der von der betreffenden Stadt vorgeschlagen und vom Regierungspräsidenten bestätigt wird,
8. einem Tiefbauunternehmer, der von der Berufsgenossenschaft vorgeschlagen und vom Regierungspräsidenten bestätigt wird.

Ist ein Regierungs- und Gewerbeschulrat im Bezirke noch nicht vorhanden, so wird das Mitglied unter 2 vom Minister für Handel und Gewerbe zum Vorsitzenden ernannt. Von den Mitgliedern des Ausschusses zu ab muß der eine Meister Maurer-, der andere Zimmermeister sein. Die Wahl der Mitglieder zu ab und b7 und 8 gilt auf drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Das Mitglied unter b7 kann, falls im Schulort eine geeignete Persönlichkeit nicht vorgeschlagen werden kann, auch von einer anderen vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Stadt des Bezirkes gewählt werden.

Die Abstimmung im Prüfungsausschuß erfolgt nach einfacher Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

Den an der Prüfung teilnehmenden Baugewerksmeistern oder Tiefbauunternehmern werden die baren Auslagen für Eisenbahn- oder Wagenfahrt ersekzt und Tagegelder von 12 M gewährt.

§ 3.

Die Prüfungen finden am Schlusß jedes Schulhalbjahrs statt.

Den Beginn der schriftlichen und zeichnerischen Prüfung bestimmt der Direktor, den der mündlichen der Regierungskommissar.

§ 4.

Zur Reifeprüfung können nur Schüler, welche die erste Klasse der Anstalt mit Erfolg besucht und die erforderliche fittliche Reife haben, zugelassen werden. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vier Wochen vor deren Beginn unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisse über die praktische Ausbildung dem Direktor einzureichen. Gleichzeitig ist eine Prüfungsgebühr von 10 M an die Schulkasse zu entrichten.

Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteil des Direktors und der Lehrer, die ihn unterrichtet haben, die erforderliche fittliche und wissenschaftliche Reife nicht besitzt, so ist er vom Direktor von der Prüfung zurückzuweisen. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist hiervon Anzeige zu erstatten, zugleich sind ihm die Lebensläufe sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Prüflinge, welches deren Klassenleistungen enthält, vom Direktor zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zu übersenden.

Dem zurückgewiesenen Schüler ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, ebenso einem Schüler, der aus irgend einem triftigen Grunde vor dem Eintritt in die schriftliche Prüfung auf die Ablegung der Prüfung verzichtet. Rückzahlungen finden aus anderen Gründen nicht statt.

Bautechniker, welche die erste Baugewerkschulklasse nicht unmittelbar vor der Meldung zur Prüfung durchgemacht oder überhaupt keine Baugewerkschule besucht haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zur Prüfung zugelassen werden.

§ 5.

Die Reife des Schülers wird beurteilt:

1. nach den Klassenleistungen,
2. nach dem Ergebnis der zeichnerischen und der schriftlichen und
3. nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Der Umfang des Prüfungsstoffs wird durch den für die Baugewerkschulen vorgeschriebenen Lehrplan bestimmt.

§ 6.

Zur Kennzeichnung der Leistungen der Prüflinge dienen folgende Noten:

Für die „sehr gute“ Bearbeitung einer Aufgabe oder Beantwortung einer Frage die Nummer 4, für die „gute“ 3, für die „fast gute“ 2, für die „genügende“ 1 und für die „nicht genügende“ 0.

§ 7.

In einer einige Tage vor der mündlichen Prüfung abzuhaltenden Lehrerkonferenz sind die Klassenleistungen in allen Fächern zu zensieren und die Zensuren für diese in einem Prüfungsausschuss vorzulegendes Formular einzutragen. Bei allen Gegenständen, in denen in der ersten Klasse unterrichtet wird, sind nur die Leistungen in dieser Klasse zu berücksichtigen. In dieser Konferenz sind auch die in das Abgangszeugnis einzutragenden Gesamurteile über Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit der Prüflinge festzustellen.

§ 8.

Für jede der zu bearbeitenden Aufgaben werden von den betreffenden Fachlehrern mindestens drei Vorschläge ausgearbeitet und dem Direktor zur Genehmigung vorgelegt. Aus diesen drei Vorschlägen wählt der Vorsitzende der Prüfungskommission die zu stellende Aufgabe aus. Er sendet die Aufgaben jedes Faches mit dem Vermerk über die getroffene Wahl unter besonderem Verschluß dem Direktor zurück, der erst bei Beginn der zur Lösung bestimmten Zeit den Verschluß zu öffnen und die Aufgabe bekannt zu geben hat.

Die schriftliche Prüfung ist als strenge Klausur zu handhaben, in der die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt ist; nur bei der Bearbeitung der Aufgaben aus den Eisenkonstruktionen, der Liebaukunde (vergl. die besonderen Bestimmungen Teil b § 1), der Mathematik und der Statistik dürfen die Prüflinge Tabellenwerke benutzen, die die Schule zur Verfügung stellt.

Bei Beginn der Prüfung hat der Direktor die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, die sie nach sich zieht. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebraucht oder zu täuschen versucht haben, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Ebenso wird mit Schülern verfahren, die einen anderen bei einer derartigen Täuschung oder einem Täuschungsversuche nachweislich unterstützt haben. In Fällen, wo nur ein Verdacht besteht, sind dem Prüfling neue Aufgaben zu geben, die vom Direktor aus den vorgeschlagenen zu entnehmen sind. Ebenso kann mit Prüflingen verfahren werden, die durch Krankheit verhindert waren, die schriftliche Prüfung gleichzeitig mit den übrigen zu machen.

§ 9.

Die Prüfungsarbeiten werden sogleich nach Beendigung der schriftlichen Prüfung unter die Fachlehrer verteilt und von diesen unter Benutzung eines Formulars schriftlich zensiert. Die Feststellung der dem Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung vorzuschlagenden Zensuren erfolgt für jede Prüfungsaufgabe in gemeinsamer Sitzung der Beurteiler unter Vorsitz des Direktors, der für gleichmäßige Beurteilung zu sorgen hat.

Die durchgesehenen Arbeiten und die für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses auszufertigenden Zensurlisten sind je nach der Zahl der Prüflinge einen oder mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung in der Schule zur Durchsicht für die nicht zum Lehrerkollegium gehörenden Mitglieder des Ausschusses auszulegen.

Unmittelbar vor der mündlichen Prüfung tritt der Ausschuss zu einer Sitzung zusammen, in der die Arbeiten endgültig, wenn erforderlich durch Mehrheitsbeschluß, beurteilt werden.

§ 10.

In dieser Konferenz wird auch festgesetzt, ob einzelne der Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder teilweise zu befreien sind.

Der Ausschluß eines Prüflings von der mündlichen Prüfung erfolgt, wenn nach den Klassenleistungen und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein Bestehen der Gesamtprüfung ausgeschlossen erscheint (vergl. die besonderen Prüfungsbestimmungen unter a § 5 und b § 4).

Die Befreiung in Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, kann eintreten, wenn entweder die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens „fast gut“ und die Klassenleistungen mit mindestens „genügend“ oder die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens „genügend“ und die Klassenleistungen mit mindestens „fast gut“ zensiert worden sind.

Die Befreiung in Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, kann eintreten, wenn die Klassenleistungen mit mindestens „fast gut“ zensiert worden sind.

§ 11.

Die mündliche Prüfung wird durch die Lehrer vorgenommen. Wünsche der Ausschusmitglieder auf besondere Berücksichtigung einzelner Gebiete sind durch den Vorsitzenden nach Anhörung des Direktors zur Kenntnis des prüfenden Lehrers zu bringen. Dem Vorsitzenden und dem Direktor steht es frei, an den Prüfling unmittelbar Fragen zu richten. Die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände (vergl. die besonderen Bestimmungen — Teil a § 4 und Teil b § 3 —) und die Zahl der in einer Gruppe zu vereinigenden Prüflinge, die im allgemeinen 10 nicht übersteigen soll, setzt der Vorsitzende fest.

§ 12.

Sogleich nach Beendigung eines Prüfungsabschnitts hat die Feststellung der Noten in der Weise zu erfolgen, daß der Prüfende sie vorschlägt und der Vorsitzende die Entscheidung, nötigenfalls durch Abstimmung, herbeiführt.

§ 13.

Über die Erteilung der Zensuren für die gesamte Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

Die Gesamtnoten für die Leistungen in den einzelnen Fächern werden nach den Klassenleistungen und den Leistungen in der schriftlichen und zeichnerischen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Hierbei soll nicht lediglich nach reinlich genauen Zahlergebnissen geurteilt werden, sondern auch der Gesamteindruck, den der Prüfling bei dem Ausschuss erweckt hat, berücksichtigt werden.

Der Ausfall der Prüfung ist den Schülern sofort nach ihrer Beendigung mitzuteilen.

§ 14.

Die Gesamtprüfung ist zu zensieren mit:

- mit Auszeichnung bestanden,
- gut bestanden,
- bestanden,
- nicht bestanden.

§ 15.

Über die Konferenz, in der die Klassenleistungen festgesetzt werden (vergl. § 7), über die zeichnerische und schriftliche Prüfung (Klausur) sowie über die mündliche Prüfung ist ein ausführliches Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Klausur muß die Namen der Prüflinge, den Wortlaut der in den einzelnen Fächern zu bearbeitenden Aufgaben (gegebenenfalls unter Beifügung der gegebenen Skizzen), die Namen der auffichtführenden Lehrer, Vermerke über den Beginn der Arbeitszeit und über Unterbrechungen derselben und Angaben darüber enthalten, wann die Prüfungsarbeiten von den einzelnen Prüflingen abgegeben worden sind. Das Protokoll über den Gang und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hat über die Vorberatung, den Inhalt der gestellten Fragen, über die Prädikate, welche dem Prüfling auf Vorschlag des Fachlehrers von dem Ausschuß erteilt worden sind, und über die Schlussberatung Auskunft zu geben.

§ 16.

Der Regierungskommissar ist befugt, die Beschlüsse des Prüfungsausschusses zu bestanden, wenn

1. die Bestimmungen der Prüfungsordnung verletzt sind oder er
2. das Urteil des Ausschusses darüber, ob ein Prüfling bestanden hat oder nicht, für unrichtig hält.

§ 17.

Diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sie nach Ablauf eines halben Jahres wiederholen, wenn sie in dieser Zeit eine Baugewerkschule besucht haben.

§ 18.

Die Prüfungszeugnisse sind tunlichst noch vor dem Auseinandergehen des Prüfungsausschusses auszufertigen und von allen seinen Mitgliedern zu unterschreiben; die Aussändigung an die Prüflinge ist möglichst zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so sind ihnen vorläufige Bescheinigungen auszuhändigen.

In die Reifezeugnisse werden außer den Urteilen über die Leistungen in den Prüfungsgegenständen auch die Urteile in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung waren, aufgenommen.

Schüler, welche nicht zur Prüfung zugelassen sind oder nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch ein Klassenzeugnis und eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt, die sich über Fleiß, Betragen und Schulbesuch ausläßt. In diesem Klassenzeugnis ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden worden ist.

2. Besondere Bestimmungen.

a) Hochbauabteilung.

§ 1.

Die zeichnerische und schriftliche Prüfung, für die täglich 8 Stunden zur Verfügung stehen, erstreckt sich auf die Gegenstände: Entwerfen, Baukonstruktionslehre und Statik.

§ 2.

Auf die Bearbeitung eines kleinen Entwurfs, dem ein kurzer Erläuterungsbericht beizufügen ist, sind 6 Tage zu verwenden. Am ersten Tage ist eine Grundriss- und Fassaden-Skizze zu fertigen, die abgestempelt wird und der weiteren Bearbeitung im wesentlichen zu Grunde zu legen ist. Bei dieser sind alle Grundrisse, mindestens 2 Schnitte und 2 Ansichten zu zeichnen und zwar im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse und Schnitte sind auszuziehen und anzulegen.

Weiter ist noch ein Teil der Ansicht und eine Anzahl von Details, deren Auswahl dem Prüfling überlassen bleibt, im Maßstab von mindestens 1 : 20 darzustellen.

Ferner sind in $2\frac{1}{2}$ Tagen fünf Aufgaben, von denen eine aus dem Gebiete der Eisenkonstruktion gewählt sein muß, aus der Baukonstruktionslehre und in $\frac{1}{2}$ Tage zwei Aufgaben aus der Statik zu bearbeiten.

Mit den Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre sind solche aus der darstellenden Geometrie in der Weise zu verbinden, daß die Austragung einer Schiftung, eines Treppenkrümmlings, eines Schattens oder dergleichen gefordert wird.

Die Zeit, welche zum Diktieren und Erläutern der Aufgaben, die den Schülern einzeln unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung mitzuteilen sind, gebraucht wird, ist auf die Bearbeitungszeit nicht anzurechnen.

§ 3.

Die Zensur für den Prüfungsentwurf ist im Zeugnis besonders aufzuführen.

§ 4.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Baukonstruktionslehre, Baukunde, Statik und Baustofflehre.

§ 5.

Das Zeugnis der Reife mit dem Prädikat „bestanden“ darf nur den Prüflingen erteilt werden, deren Gesamtleistungen in Entwerfen, Baukonstruktionslehre, Baukunde und Baustofflehre mindestens je mit „genügend“ beurteilt worden sind und die in allen übrigen Gegenständen durchschnittlich die Zensur „genügend“ erhalten haben. Ein „nicht genügend“ in der Statik kann nur durch gute Leistungen in zwei der vorgenannten Fächern ausgeglichen werden.

Das Prädikat „gut bestanden“ kann nur denen zuerkannt werden, die in jedem der Fächter Entwerfen, Baukonstruktionslehre, Baukunde und Baustofflehre die Gesamtnote „gut“ und in allen übrigen Gegenständen durchschnittlich „fast gut“ erhalten haben.

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur denen erteilt werden, die im Entwerfen und in der Baukonstruktionslehre oder im Entwerfen und in der Baukunde „sehr gut“ und in der Baukonstruktionslehre, der Baukunde, der Statik und der Baustofflehre „gut“, in der Mehrzahl der übrigen Gegenstände „gut“ und in keinem Gegenstande „nicht genügend“ erhalten haben.

b) Tiefbauabteilung.

§ 1.

Die zeichnerische und schriftliche Prüfung, für die täglich 8 Stunden zur Verfügung stehen, erstreckt sich auf die Gegenstände: Tiefbaukunde (Erd- und Straßen-, städtischer Tiefbau, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau), Feldmessen, Baukonstruktionslehre, Mathematik und Statik.

§ 2.

In den ersten 5 Tagen der Klausur werden drei bis vier Aufgaben aus der Tiefbaukunde (Erd- und Straßen-, städtischer Tief-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau) bearbeitet. Bestimmungen über den Maßstab der Zeichnungen und das Darzustellende werden für jede Aufgabe besonders getroffen.

Ferner sind noch zwei bis drei Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre — insbesondere Gewölbebau, Eisen- und Eisenbetonkonstruktion und Grundbau — in $1\frac{1}{2}$ Tagen, einige Aufgaben aus der Mathematik in $\frac{1}{2}$ Tage und zwei Aufgaben aus der Statik in 1 Tage zu bearbeiten.

Endlich ist von jedem Prüfling an einem für das Feldmessen geeigneten Tage vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung eine selbständige Messung durchzuführen und festzulegen, die als schriftliche Arbeit im Feldmessen zensiert wird.

Mit den Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre sind solche aus der darstellenden Geometrie in der Weise zu verbinden, daß die Austragung einer Schiftung, eines Steinstückes, eines Schattens oder dergleichen gefordert wird.

Die Zeit, welche zum Diktieren und Erläutern der Aufgaben, die den Schülern einzeln unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung mitzuteilen sind, gebraucht wird, ist auf die Bearbeitungszeit nicht anzurechnen.

§ 3.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Tiefbaukunde, Baukonstruktionslehre, Statik und Baustofflehre.

§ 4.

Das Zeugnis der Reife mit dem Prädikat „bestanden“ darf nur den Prüflingen erteilt werden, deren Durchschnittsleistungen in den verschiedenen Gebieten der Tiefbaukunde und deren Leistungen in der Baukonstruktionslehre und der Baustofflehre mindestens mit „genügend“ beurteilt worden sind und die in allen übrigen Gegenständen durchschnittlich die Zensur „genügend“ erhalten haben. Ein „nicht genügend“ in der Statistik kann nur durch gute Leistungen in zwei Tiefbaufächern ausgeglichen werden.

Das Prädikat „gut bestanden“ kann nur denen zuerkannt werden, die in drei Fächern der Tiefbaukunde, in der Baukonstruktionslehre und in der Baustofflehre die Gesamtnote „gut“ und in allen übrigen Gegenständen durchschnittlich „fast gut“ und in keinem der Tiefbaufächer „nicht genügend“ erhalten haben.

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur denen erteilt werden, die in drei Fächern der Tiefbaukunde und in der Baukonstruktionslehre oder in drei Fächern der Tiefbaukunde und der Statistik „sehr gut“, in den übrigen Fächern der Tiefbaukunde, in der Baukonstruktionslehre, der Statistik und der Baustofflehre „gut“, in der Mehrzahl der übrigen Gegenstände „gut“ und in keinem Gegenstand „nicht genügend“ erhalten haben.

Berlin, den 1. Juni 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV 6326.

Delbrück.

VI. Nichtamtliches.

Bücher schau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die im Reichs-Eisenbahn-Amte bearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern ist in neuer Auflage erschienen. Die Karte nebst Verzeichnis der Eisenbahnstationen ist zum Preise von 9 M und die Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen zum Preise von 1 M durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlichem Hofbuchdrucker, Berlin S.W., Ritterstr. 50) zu beziehen.

